

LEITFADEN HONORARMANAGEMENT der Bundessteuerberaterkammer

Stand Juni 2025
Rechtsstand: 1. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung	3
II. Rechtliche Rahmenbedingungen.....	5
1. Anwendungsbereich der StBVV.....	5
2. Vereinbare Tätigkeiten.....	6
III. Gebühren und Auslagen	7
1. Gebührenarten.....	7
2. Angemessenheit der Gebühr	9
3. Auslagen.....	10
IV. Vergütungsvereinbarung und Erfolgshonorar.....	12
1. Vergütungsvereinbarung.....	12
2. Erfolgshonorar nach § 9a StBerG.....	16
V. Abrechnung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren	17
1. Geschäftsgebühr.....	17
2. Mindestgegenstandswert: i.d.R. 1.500 EUR.....	21
3. Erledigungsgebühr	21
VI. Abrechnung im Finanzgerichtsprozess	22
1. Verfahrensgebühr.....	22
2. Terminsgebühr.....	23
3. Erledigungsgebühr	24
4. Revisionsverfahren	25
5. Nichtzulassungsbeschwerde	26
6. Auslagen.....	26
7. Kostenfestsetzungsverfahren.....	26
VII. Honorarpraxis	29
1. Konkretisierung des Auftrags	29
2. Kommunikation mit dem Mandanten.....	36
VIII. Rechnungsstellung	38
1. Entstehung, Fälligkeit und Verjährung von Gebührenansprüchen.....	38
2. Ordnungsgemäße Berechnung, § 9 StBVV	38
IX. Sicherung und Durchsetzung der Vergütung	42
1. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrecht.....	42
2. Kalkulation, Vorschuss, zeitnahe Abrechnung, Verzugsregelung.....	42
3. Lastschrift, Empfangsvollmacht, Abtretung.....	44
4. Gerichtliche Durchsetzung.....	45

I. Einführung

Steuerberater als Träger eines Freien Berufes erbringen für ihre Mandanten professionelle Leistungen sowohl in den Bereichen der originären Hilfeleistung in Steuersachen als auch auf weiteren Fachgebieten, wie beispielsweise der betriebswirtschaftlichen Beratung. Aufgrund des besonderen, grundsätzlich auf Dauer angelegten, Mandatsverhältnisses besteht zwischen Mandant und Steuerberater im gegenseitigen Austausch ein besonderes Vertrauensverhältnis.

Für die Ausübung des Berufes als Steuerberater bedarf es des Ablegens einer anspruchsvollen staatlichen Prüfung sowie der kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung. Letzteres betrifft nicht nur die Berufsträger, sondern auch ihre Mitarbeiter. Zudem ist es inzwischen unerlässlich, dass auch die Kanzleinfrastruktur und -organisation an die aktuellen und modernen Gegebenheiten, Stichwort Digitalisierung, fortlaufend angepasst wird.

Dadurch, dass beim Steuerberater spezialisierte Fachkenntnisse gewährleistet werden, wird für den Mandanten sichergestellt, dass dieser von allen Steuerberatern einen einheitlichen Leistungs- und Qualitätsstandard erwarten kann. In vielen Fällen wird der Steuerberater auch als persönlicher Ansprechpartner und Berater für eine Vielzahl von Fragestellungen herangezogen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der originären Steuerberatung stehen.

Für den Bereich der steuerberatenden Tätigkeit gewährleistet die Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV), dass der Mandant diesen einheitlichen Leistungs- und Qualitätsstandard auch zu vergleichbaren und nachvollziehbaren Preisen erhält. Die StBVV enthält dabei u. a. die Grundgedanken des Verbraucherschutzes und der Qualitätssicherung. Diese beiden Ziele sind nicht nur in Deutschland, sondern auch im europäischen Kontext anerkannte Schutzgüter.

Durch die in der StBVV enthaltenen Gebührenvorgaben, insbesondere zur Angemessenheit, wird sichergestellt, dass keine überhöhten Honorare geltend gemacht werden, welche nicht im Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen. Gerade die Nutzung der Gebührenvielfalt ermöglicht es wiederum dem Steuerberater, auf die individuellen Bedürfnisse des Mandanten einzugehen und diese angemessen zu berücksichtigen. Die StBVV wird dadurch den unterschiedlichen Interessenlagen des Mandanten und des Steuerberaters gerecht.

Die StBVV gibt einerseits dem Mandanten Sicherheit bezüglich der angemessenen Höhe und Nachvollziehbarkeit der Gebühren und andererseits dem Steuerberater eine Absicherung für die leistungsgerechte Vergütung seiner Tätigkeit.

Dieser Leitfaden soll zum einen über die allgemeinen rechtlichen Vorgaben zur Abrechnung der (Beratungs-)Leistungen informieren, zum anderen enthält er Hinweise und Tipps, wie der

Wert der erbrachten Leistung und die damit verbundene Honorarpolitik gegenüber den Mandanten kommuniziert werden kann.

Dabei kann und soll nur ein Überblick unter Berücksichtigung der Rechtsprechung sowie Fachliteratur und der praxisgerechten Umsetzung der StBVV verschafft werden. Zur Vertiefung wird auf die einschlägigen Kommentare sowie das Seminarangebot der Steuerberaterkammern verwiesen. An die Steuerberaterkammern können sich Steuerberater auch mit allgemeinen Fragen zum Vergütungsrecht wenden.

II. Rechtliche Rahmenbedingungen

1. Anwendungsbereich der StBVV

Steuerberater sind im Rahmen ihrer originären Berufstätigkeit an die **Steuerberatervergütungsverordnung** (§ 64 StBerG) und verpflichtet, nach dieser abzurechnen.

§ 1 StBVV konkretisiert hierzu, dass sich die Regelungen für die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) nach der StBVV auf die Berufstätigkeit i. S. d. § 33 StBerG beziehen. Die StBVV gilt daher nur für die sogenannten **Vorbehaltsaufgaben**. Diese umfassen nach § 33 StBerG Beratung, Vertretung und Hilfeleistung in allen Steuerrechtsangelegenheiten einschließlich der Hilfeleistung in Steuerstrafsachen und Bußgeldsachen, die Hilfeleistung bei der Erfüllung von Buchführungspflichten, die aufgrund von Steuergesetzen bestehen sowie die Aufstellung von Bilanzen und deren steuerrechtliche Beurteilung.

Die StBVV findet dabei nur Anwendung auf die Vergütung des Steuerberaters **im Inland für die im Inland selbstständig** ausgeübte Tätigkeit, § 1 Abs. 1 S. 1 StBVV. Bezüglich der Höhe gilt dies nur, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, § 1 Abs. 1 S. 2 StBVV.

Nach § 4 und § 4a StBVV kann sowohl eine höhere als auch eine niedrigere Gebühr vereinbart werden. Die Gebühr muss dabei aber weiterhin im **angemessenen Verhältnis** zur Leistung stehen. Ein Steuerberater kann sich daher, im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Mandanten aus dem Anwendungsbereich der StBVV lösen. So können zum Beispiel Zeitgebühren anstelle von Wertgebühren vereinbart werden, der Abrechnung höhere Gegenstandswerte zugrunde gelegt oder ein prozentualer Zuschlag auf die gesetzliche Gebühr vereinbart werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass bestimmte Formvorschriften beachtet werden (vgl. Abschnitt D I).

Die **Kombination** aus Honorarvereinbarung und gesetzlicher Gebühr bietet oft einen geeigneten Lösungsweg. Im Rahmen einer Vergütungsvereinbarung wird für bestimmte Tätigkeiten ein spezielles Honorar vereinbart (z. B. für Rat/Auskunft ein Honorar von 250,00 Euro pro Stunde) und für alle übrigen Tätigkeiten findet die StBVV Anwendung mit der Folge, dass z. B. für einen Jahresabschluss eine Abrechnung nach Gegenstandswert erfolgt.

Für Fälle, in denen der Steuerberater Tätigkeiten mit einem steuerlichen Bezug erbringt, aber die StBVV keinen Gebührentatbestand hierfür enthält, stellt § 2 StBVV einen **Auffangtatbestand** dar. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass mögliche Änderungen des Steuerrechts und die sich daraus ergebenden Leistungen des Steuerberaters nicht kurzfristig in der StBVV abgebildet werden können. Dabei ist zu beachten, dass § 2 StBVV nur für **Gebühren**, und nicht auch für **Auslagen** angewandt werden kann.

2. Vereinbare Tätigkeiten

Die StBVV findet keine Anwendung bei der Ausübung sogenannter **vereinbarer Tätigkeiten** (§ 57 Abs. 3 StBerG i. V. m. § 15 BOSTB).

Diese Tätigkeiten sind, sofern vorhanden, nach einschlägigen Spezialvorschriften (bspw. §§ 4, 5 VBG bei der Tätigkeit als Betreuer oder §§ 63, 64 InsO bei der Tätigkeit als Insolvenzverwalter) abzurechnen.

Fehlt es an einer konkreten Abrechnungsvorgabe, finden die Bestimmungen des Zivilrechts Anwendung (§§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB). So fällt im Bereich der betriebswirtschaftlichen Beratung, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die **übliche Vergütung** an. Hierunter fällt bspw. auch die Offenlegung des Jahresabschlusses.

Insoweit bietet sich bei der Abrechnung vereinbarer Tätigkeiten der – formfreie – Abschluss einer **Vergütungsvereinbarung** an, der aus Beweisgründen entsprechend dokumentiert werden sollte.

III. Gebühren und Auslagen

1. Gebührenarten

Die StBVV enthält im Wesentlichen **Wertgebühren**. Diese richten sich nach den Zehntelsätzen (**Gebührenrahmen**) unter Berücksichtigung eines **Gegenstandswertes**, § 10 StBVV.

Der Gegenstandswert ist zwingend durch die Verordnung vorgegeben. Die StBVV geht grundsätzlich vom **Bruttoprinzip** (z. B. Summe der positiven Einkünfte) aus. In Einzelfällen (z. B. im Rechtsbehelfsverfahren) ist hingegen vom **Nettoprinzip** (strittiger Steuerbetrag) auszugehen. Lässt sich die Ermittlung des Gegenstandswertes nicht aus der jeweiligen Vorschrift der StBVV entnehmen, ist der **Wert des Interesses** (i. d. R. strittiger Steuerbetrag) einschlägig. Kann ein Gegenstandswert nicht ermittelt werden, ist dieser zu schätzen. Kann auch keine Schätzung erfolgen, kann auf die Zeitgebühr zurückgegriffen werden, § 13 S. 1 Nr. 2 StBVV.

Problematisch sind Fälle, in denen lediglich ein sehr geringer Gegenstandswert vorliegt (z. B. bei der Eröffnungsbilanz für eine Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) nach § 5a GmbHG oder einem Einspruch wegen 300,00 Euro nicht anerkannter Arbeitsmittel). Trotz möglicher Mindestgegenstandswerte lässt sich mit Hilfe der StBVV kaum ein angemessenes Honorar erzielen. In diesen Fällen ist der einzelfallbezogene Abschluss einer **Vergütungsvereinbarung oder die Vereinbarung von Mindestgegenstandswerten** anzuraten.

Die StBVV sieht zudem in § 34 StBVV eine sogenannte **Betragsrahmengebühr** mit Mindest- und Höchstbeträgen in Euro vor.

Die **Zeitgebühr** beträgt **16,50 bis 41,00 Euro** je angefangener Viertelstunde. Diese kommt, sofern keine anderweitige Vereinbarung vorliegt, nur dann zum Tragen, wenn es die Verordnung vorsieht, § 13 S. 1 Nr. 1 StBVV, oder wenn keine genügenden Anhaltspunkte für eine Schätzung des Gegenstandswertes vorliegen, § 13 S. 1 Nr. 2 StBVV. Dabei richtet sich die Höhe des Stundensatzes nach der Schwierigkeit der erbrachten Tätigkeit, nicht nach dem Bearbeiter in der Kanzlei.

Bei der Abrechnung nach § 13 StBVV gilt, dass grundsätzlich die in einer Angelegenheit aufgebrauchten Zeiten zu addieren sind und nicht einzelne Teiltätigkeiten im Rahmen einer Angelegenheit jeweils auf die Mindestzeit hochgerechnet werden können (OLG München, Urt. v. 05.06.2019 – 15 U 319/18 seinerzeit 30 Minuten).

Durch die Änderung der StBVV für Aufträge, die ab dem 1.7.2025 erteilt werden, ist nunmehr bei der Zeitgebühr eine Abrechnung im Viertelstundentakt vorgesehen. Insbesondere bei kleinteiligen Arbeiten, z.B. bei der Bescheidprüfung oder Hilfeleistungen zur Lohnbuchhaltung,

ist daher eine mandantenspezifische Erfassung eines jeden Arbeitsschritts durch jeden Bearbeiter erforderlich, um kein Honorarvolumen zu verschenken.

Gerade in größeren, insbesondere interprofessionellen Kanzleien von Steuerberatern, Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern, sind Vergütungsmodelle anzutreffen, die im Wesentlichen die Zeitgebühr vorsehen (i. d. R. mit dem Rettungsanker „geschuldet wird mindestens die gesetzliche Vergütung“).

Die **Vor- und Nachteile** einer Abrechnung anhand der Vorgaben der StBVV lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Vorteile:

- Mit dem Mandanten muss nicht über das Honorar gesprochen, es muss nichts vereinbart werden; der Mandant muss grundsätzlich auch nicht ungefragt über den Anfall bzw. das Entstehen der gesetzlichen Gebühren aufgeklärt bzw. informiert werden.
- Bei konsequenter Anwendung der StBVV lassen sich, von wenigen Ausnahmen abgesehen, auskömmliche Honorare generieren; insbesondere durch Nutzung sämtlicher Gebührentatbestände.
- Die StBVV sieht überwiegend Wertgebühren vor. Damit ist sichergestellt, dass der Steuerberater für sein Fachwissen und nicht für die aufgewendete Zeit vergütet wird.
- Durch die Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen und durch die Rechtsprechung vorgegebenen Kriterien zur Ermittlung der Angemessenheit der Gebühr kann der jeweilige Gebührenanspruch belegt und abgesichert werden.

Nachteile:

- Bei niedrigen Gegenstandswerten (z. B. Eröffnungsbilanz für eine Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)) lässt sich ohne eine einzelfallbezogene Vergütungsvereinbarung kein ausreichendes Honorar erzielen. Ein niedriger Gegenstandswert darf grundsätzlich auch nicht durch eine Erhöhung des 1/10-Satzes kompensiert werden.
- Die Festlegung des Rahmensatzes ist eine Ermessensentscheidung des Steuerberaters, über die im Streitfall trefflich gestritten werden kann. Durch entsprechende Dokumentationen und Zeiterfassungen kann der Steuerberater diese Unsicherheit zwar weitestgehend beseitigen, eine gewisse Restunsicherheit und ein gewisses Restrisiko gerade bei Durchführung eines Honorarprozesses bleiben jedoch bestehen.
- Bestimmte Leistungen bildet die StBVV nicht ab bzw. sind mit den eigentlichen Gebühren abgegolten. Dies betrifft u. a. die Bereitstellung von Unterlagen/Daten im

Rahmen einer Mandatsübergabe oder der mit der fortschreitenden Digitalisierung einhergehende Mehraufwand.

2. Angemessenheit der Gebühr

Die Bestimmung der angemessenen Vergütung liegt **im Ermessen** des Steuerberaters, wobei er die Vorgaben der StBVV zu beachten hat. Kriterien sind gem. § 64 Abs. 1 S. 3 StBerG i. V. m. § 11 StBVV:

- Umfang und Schwierigkeit der Tätigkeit,
- Bedeutung der Angelegenheit,
- Einkommensverhältnisse,
- Vermögensverhältnisse,
- besonderes Haftungsrisiko.

Die Aufzählung der Kriterien in § 11 StBVV ist **nicht abschließend**.

Handelt es sich somit um einen einfach gelagerten, wenig aufwändigen Fall, hat die Festlegung im unteren Bereich des Gebührenrahmens zu erfolgen. Spiegelbildlich ist bei schwierigen und/oder umfangreichen Tätigkeiten eine Festsetzung im oberen Bereich des Rahmens geboten.

Aufgrund der Vorschrift des § 315 BGB ist der Steuerberater grundsätzlich uneingeschränkt **darlegungs- und beweispflichtig** für die Billigkeit der von ihm angesetzten angemessenen Gebühr. Fehlt es an einer Begründung für die Heranziehung einer bestimmten Gebühr, obliegt es in entsprechender Anwendung des § 315 Abs. 3 BGB dem Gericht, nach Billigkeitsgrundsätzen an Stelle des Steuerberaters den Gebührensatz festzulegen.

Nach wie vor problematisch und in der Rechtsprechung weiterhin nicht höchstrichterlich geklärt ist die Frage, ob der Steuerberater eine sogenannte **Mittelgebühr** in Ansatz bringen kann, ohne dass es einer besonderen Darlegung und eines Nachweises der Angemessenheit der Gebühr bedarf. Diese wird ermittelt, in dem der untere und der obere Rahmensatz addiert und das Ergebnis durch zwei dividiert wird.

Beispiel:

Buchhaltung: $2/10 + 12/10 = 14/10: 2 = 7/10$

Der weit überwiegende Teil der instanzgerichtlichen Rechtsprechung und die einschlägige Fachliteratur gestehen dem Steuerberater grundsätzlich bei einem durchschnittlichen Fall die Mittelgebühr zu. Teilweise wird jedoch vertreten, dass der Steuerberater jede die **Mindestgebühr** übersteigende Vergütung begründen müsse.

In Anlehnung an die anwaltliche Rechtsprechung wird dem Steuerberater zudem im Rahmen der Ermessensausübung bei der Festlegung der jeweils angemessenen Gebühr teilweise ein

Toleranzspielraum von bis zu 20 Prozent zugebilligt. Dies aber nur dann, wenn das Ermessen auch in tatsächlicher Hinsicht ausgeübt und dargelegt sowie begründet wird und sich die Gebühr in der Toleranzgrenze befindet. Es erfolgt keine Pauschalierung der Toleranzgrenze, da ansonsten die Mittelgebühr stets die Mittelgebühr + 20 Prozent wäre.

Beispiel:

Der Steuerberater hat für eine Bilanz 28/10 abgerechnet und für die Ermittlung der Gebühr entsprechend vorgetragen. Der vom Gericht bestellte Gutachter hält 25/10 für angemessen. Das Gericht wird dem Steuerberater 28/10 zusprechen. Hat der Steuerberater hingegen 32/10 abgerechnet und stellte der Gutachter die Angemessenheit bei 25/10 fest, liegt der Steuerberater außerhalb des Ermessensspielraums. Das Gericht ist in seiner Festlegung nicht gebunden und wird ihm lediglich 25/10 zusprechen.

Der Steuerberater ist grundsätzlich an das einmal ausgeübte Ermessen gebunden. Eine **Änderung der Gebühr** kommt gegebenenfalls dann in Betracht, wenn sich nachträglich Umstände ergeben haben, die bei der Gebührenbestimmung noch nicht berücksichtigt werden konnten, ein falscher Gegenstandswert verwendet wurde oder ein sonstiger Irrtumstatbestand nach den zivilrechtlichen Vorschriften vorliegt.

3. Auslagen

Bei den Entgelten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (§ 16 StBVV) hat der Steuerberater die Wahl, ob er

- die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Entgelte für Post- und Telekommunikationsgebühren genau beziffert oder
- einen Pauschalbetrag in Höhe von 20 Prozent der Gebührenhöhe, in derselben Angelegenheit jedoch höchstens 20,00 Euro zum Ansatz bringt.

Die Auslagenpauschale nach § 16 StBVV kann prinzipiell für **jede einzelne Angelegenheit** verlangt werden. Nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 21.11.1996, IX ZR 159/95) ist grundsätzlich jede Tätigkeit des Steuerbersaters, für die die StBVV eine selbständige Gebühr ausweist, eine Angelegenheit. Es kann also auch für jeden einzelnen Buchführungsmonat eine Auslagenpauschale angesetzt werden, wenn Telekommunikationsdienstleistungs- oder Portokosten angefallen sind. Für die Anfertigung einer Jahresbuchführung „in einem Zug“ hat der BGH (Urteil vom 06.07.2000, IX ZR 210/99) die Auslagenpauschale nur einmal zugebilligt. Es kommt also hinsichtlich der Auslagenpauschale auf den Buchungszeitraum, Monat/Quartal/Jahr, an.

Beispiel:

<i>Steuererklärung</i>	<i>(...)</i>
<i>Auslagenpauschale</i>	<i>20,00 Euro</i>
<i>Jahresabschluss</i>	<i>(...)</i>
<i>Auslagenpauschale</i>	<i>20,00 Euro</i>

§ 9 Abs. 2 S. 3 StBVV bestimmt, dass bei der Angabe des Entgelts für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen die Angabe eines Gesamtbetrages genügt.

Die Post- und Telekommunikationspauschale kann auch dann geltend gemacht werden, wenn ausschließlich **per E-Mail** kommuniziert wird. Entscheidend für den Anfall der Pauschale ist lediglich, dass überhaupt Telekommunikationsmittel genutzt werden. Dies gilt auch für die Nutzung von sogenannten Flatrate-Verträgen.

Grundsätzlich können Kosten, welche im Rahmen der **Mandatsübergabe** anfallen, Personal- und Sachkosten, nicht weiterberechnet werden, da diese mit den allgemeinen Geschäftskosten nach § 3 StBVV abgegolten sind. Dieses betrifft auch die Speicherkosten in einem Rechenzentrum oder die Kosten für die Erstellung einer Archivierungs-CD.

⇒ **Tipp:**

Damit solche Kosten gesondert abgerechnet werden können, empfiehlt sich hierzu eine entsprechende Vergütungsvereinbarung.

IV. Vergütungsvereinbarung und Erfolgshonorar

1. Vergütungsvereinbarung

Der Abschluss einer Vergütungsvereinbarung macht in vielen Fällen Sinn, denn hierüber erhält der Steuerberater bezüglich der Gebührenhöhe Rechtssicherheit.

Die **Vor- und Nachteile** einer Abrechnung anhand einer Vergütungsvereinbarung lassen sich insbesondere wie folgt zusammenfassen:

Vorteile:

- Das Honorar wird verbindlich festgelegt. Vereinbart der Steuerberater beispielsweise eine 10/10 Gebühr für die Buchführung, ist dieser Rahmensatz fix, d. h., der Mandant kann später nicht mit Erfolg einwenden, eine Gebühr von 6/10 wäre angemessen gewesen.
- Die Höhe des Honorars ist nicht durch die Vorgaben der StBVV begrenzt, d. h. es können (bei Einhaltung der entsprechenden Formvorschriften) auch höhere Gebühren vereinbart werden. Wird beispielsweise ein Stundensatz von 250,00 Euro vereinbart, ist dieser verbindlich. Nachweispflichtig ist der Steuerberater dann allein noch für die Anzahl der geleisteten Stunden.

Nachteile:

- Der Mandant muss zum Abschluss der Vergütungsvereinbarung bewegt werden und er muss darauf hingewiesen werden, dass die vereinbarten Gebühren die gesetzlichen Gebühren übersteigen können.
- Soweit nicht ausschließlich auf eine Zeitgebühr abgestellt wird, ist es schwierig, alle Tätigkeiten innerhalb des breiten Beratungsspektrums zu erfassen.
- Wird ausschließlich auf eine Zeitgebühr abgestellt, macht der Steuerberater sich zum "Stundenlöhner", der nicht für seine geistige Leistung, sondern letztlich für die geleisteten Stunden bezahlt wird. Dieser Nachteil kann durch einen Zusatz in der Vereinbarung ausgeglichen werden, dass in jedem Fall die gesetzliche Gebühr geschuldet wird.

Dabei findet § 4 StBVV nur auf die Tätigkeiten nach **§ 33 StBerG** Anwendung und nicht auch auf vereinbare Tätigkeiten i.S.d. § 57 Abs. 3 StBerG. Eine Vereinbarung kann sowohl hinsichtlich einer über den **Gebühren** liegenden Vergütung als auch höherer **Auslagen** getroffen werden. Für Vereinbarungen für die Vertretung in außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren vor den Verwaltungsbehörden, in Verwaltungsvollstreckungsverfahren, in Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, in Strafverfahren, in berufsgerichtlichen Verfahren, in Bußgeldverfahren und in Gnadensachen nach § 40 StBVV ist § 3a RVG vorrangig.

§ 4 StBVV gilt für alle **Gebührenarten** (Wertgebühr, Betragsrahmengebühr, Zeitgebühr). Auch ist davon auszugehen, dass ein Wechsel in den Gebührenarten zu einer höheren anderen Gebührenart, bspw. Zeitgebühr statt Wertgebühr, möglich ist. Es können **Pauschalen** vereinbart werden.

Vergütungsvereinbarungen bedürfen nach § 4 Abs. 1 StBVV der Textform. Dies gilt sowohl für Vergütungsvereinbarungen, die, bezogen auf die jeweilige Angelegenheit, zum einen die gesetzliche Vergütung **übersteigenden Honoraranspruch** des Steuerberaters begründen sollen, als auch für solche Vereinbarungen, welche eine **niedrigere** als die gesetzliche Vergütung enthalten. Letzteres ist jedoch nur in **außergerichtlichen** Angelegenheiten möglich.

Es ist davon auszugehen, dass unter der „**gesetzlichen Vergütung**“ der Gebührenrahmen zu verstehen ist und nicht die konkrete angemessene Vergütung. Eine höhere als die „gesetzliche Vergütung“ liegt demnach nur vor, wenn oberhalb des Gebührenrahmens und nicht bereits dann, wenn oberhalb der angemessenen Gebühr abgerechnet wird. Dies u. a. vor dem Hintergrund, dass anderenfalls eine Vergütungsvereinbarung vor Tätigkeitsbeginn kaum wirksam abgeschlossen werden kann, da sich die Angemessenheit der Gebühr erst im Verlauf bzw. nach Beendigung der Tätigkeit ermitteln lässt (BGH, Beschl. v. 07.05.2013 - IX ZA 1/1; vertiefend u. a. Eckert/Warttinger, 7. Auflage, 2023, StBVV, § 4 Nr. 13 ff.; Feiter, StBVV, § 4, Rn. 4 f.).

Wegen der dennoch bestehenden Unsicherheiten wird empfohlen, sofern ermittelbar, dass auch bei Überschreitung der angemessenen Gebühr eine Vereinbarung nach § 4 StBVV getroffen wird.

Ist die Vereinbarung nicht einseitig vom Mandanten aufgesetzt worden, was wohl selten der Fall sein wird, bedarf es zusätzlich:

- der Bezeichnung als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise (z. B. Honorarvereinbarung),
- die Vergütungsvereinbarung muss **deutlich** von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung abgesetzt und
- darf nicht in der Vollmacht enthalten sein.

Andere Vereinbarungen, welche **unmittelbar** im Zusammenhang mit der Vergütung zusammenhängen, dürfen in der Vergütungsvereinbarung enthalten sein. Dies betrifft bspw. Regelungen zu Vorschüssen, Fälligkeit, dem Ausschluss der Anrechnungsvorschrift des § 21 Abs. 1 S. 2 StBVV oder der Festlegung einer Vergütung abhängig von der Mitarbeiterqualifikation. Nicht enthalten sein dürfen bspw. Regelungen zur Haftungsbeschränkung oder Mandatskündigung.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass unter dem Kriterium des **deutlichen Absetzens** das Gebot einer räumlichen Trennung in ihrer Gesamtheit zu sehen ist. Die Vergütungsvereinbarung muss sich in ihrer Gesamtwirkung so deutlich von anderen Vereinbarungen abheben, dass sie dem Mandanten die Rechtslage eindeutig vermittelt. Daher sollte zur Kenntlichmachung die Vergütungsvereinbarung stets optisch abgehoben von anderen sonstigen Vereinbarungen geschlossen werden. Aus Gründen der Praktikabilität soll dies in einem gesonderten Dokument erfolgen.

Weiter ergibt sich aus § 4 Abs. 1 S. 2 StBVV, dass **die Art und der Umfang** des Auftrags sowie die Gebührenart/-höhe anzugeben sind sowie, dass die Gebühr weiterhin angemessen sein muss.

Zu beachten ist, dass eine Vergütungsvereinbarung genügend **bestimmt** ist. Beispielsweise kann die Höhe der Vergütung nicht durch ein einseitiges Ermessen des Steuerberaters bestimmt werden. Auch sind das **Transparenzgebot** sowie das AGB-Recht, §§ 306 ff. BGB zu berücksichtigen.

Insbesondere zu den Voraussetzungen bei Abschluss einer Vergütungsvereinbarung mit **Verbrauchern** siehe EuGH, Urt. v. 12.01.2023 – C 395/21; BGH, Urt. v. 13.02.2020 - IX ZR 140/19; OLG Bamberg, Urt. v. 15.06.2023 – 12 U 89/22. Nach der Entscheidung des EuGH muss für einen Verbraucher eine Einschätzung der Gesamtkosten möglich sein. (vgl. Anmerkung zur EuGH-Entscheidung v. Fietkau, Vergütungsvereinbarungen unterliegen dem Transparenzgebot, DStR 2023, 965). Der BGH stellt in seiner aktuellen Entscheidung (BGH, Urt. v. 12.9.2024 – IX ZR 65/23) geringere Anforderungen als der EuGH und verweist bei AGB-rechtlich insgesamt unwirksamen Vergütungsvereinbarungen auf die gesetzlichen Vergütungsvorschriften (vgl. Anmerkung zur BGH-Entscheidung v. Fietkau, BGH stellt geringere Anforderungen an Transparenz von Vergütungsvereinbarungen als EuGH, DStR 2025, 485).

⇒ **Tipp:**

Der BGH und der EuGH beschäftigen sich in den genannten Entscheidungen zwar direkt nur mit Konstellationen, in den der Mandant Verbraucher ist. Gleichwohl empfiehlt sich die Anwendung vergleichbarer Transparenzmaßstäbe auch für alle anderen Mandate.

Ist der Mandant Verbraucher ist es zudem aufgrund der Bestimmung des **§ 1 Abs. 3 PAngV** erforderlich, dass das Honorar bzw. die Stundensätze einschließlich Umsatzsteuer angegeben werden.

Der Steuerberater hat den Auftraggeber in **Textform** darauf hinzuweisen, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann (§ 4 Abs. 3 StBVV). § 4 Abs. 3 StBVV kann zu Schadensersatz führen, wenn der Mandant vorträgt er hätte bei erfolgter Aufklärung einen günstigeren Steuerberater beauftragt. Ein Hinweis auf die

voraussichtliche gesetzliche Vergütung ist dabei grundsätzlich nicht erforderlich. Unterschreibt der Mandant eine Vergütungsvereinbarung ohne weitere Nachfragen, kann davon ausgegangen werden, dass er keine offenen Fragen bzgl. der Vergütung hat.

Bei Vereinbarung einer **Zeitgebühr** ist zu beachten, dass auch diese angemessen sein muss. Nach der Rechtsprechung ist eine unangemessen hohe Vergütung dann gegeben, wenn sich ein Festhalten an der getroffenen Vereinbarung, unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalls, als unzumutbar und als unerträgliches Ergebnis darstellt. Eine Gebühr in doppelter bis zur fünffachen Höhe der gesetzlichen Vergütung ist als angemessen eingestuft worden (vgl. BGH, Urteile vom 21.10.2010, IX ZR 37/10 und vom 3.4.2002, IX ZR 113/02, OLG Köln, Urteil vom 3.3.1997, 17 U 31/97).

Eine unangemessen hohe Vergütung i.S.d. § 4 Abs. 2 StBVV kann bei einem **auffälligen Missverhältnis** zwischen Leistung und Gegenleistung, insbesondere § 138 Abs. 1 BGB, Sittenwidrigkeit, und § 138 Abs. 2 BGB, Wucher, vorliegen (vgl. OLG Bamberg, Ur. v. 15.06.2023 – 12 U 89/22).

Eine vereinbarte **Zeittaktklausel** im Rahmen einer Vereinbarung nach § 4 StBVV, wonach die Gebühr je angefangene Viertelstunde anfällt, kann unzulässig sein, wenn dadurch die Angemessenheit der Gebühr überschritten wird (OLG Düsseldorf, Ur. v. 18.02.2010 – 24 U 183/05; BGH, Ur. v. 13.02.2020 – IX ZR 140/19).

Insbesondere ist dies der Fall, wenn die Zeittaktung dazu führt, dass

- sich die abrechenbaren Stunden durch **Rundungseffekte massiv kumulieren** (LG Köln, Ur. v. 18.10.2016 – 11 S 302/15);
- dem Prinzip der **Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung** nicht mehr entsprochen wird (Prinzip von Leistung und Gegenleistung vgl. LG Köln, Ur. v. 24.01.2018 – 26 O 453/16)

Entsprechend der Ausführungen zur Abrechnung der Zeitgebühr nach § 13 StBVV sollte bei einer Vergütungsvereinbarung vereinbart werden, dass die **Zeiten pro Angelegenheit** addiert werden bzw. die Zeittaktklausel pro Angelegenheit gilt.

Eine Vergütungsvereinbarung entbindet nicht davon, dass die erbrachten Leistungen nachgewiesen werden können. Die **Darlegungs- und Beweislast** liegt insofern grds. (weiterhin) beim Steuerberater (zu den Anforderungen bei Stundenabrechnung bspw. OLG Frankfurt, Ur. v. 12.01.2011 - 4 U 3/08).

Bei Nichteinhaltung der Vorgaben kann vom Steuerberater die nach der StBVV angemessene Vergütung verlangt werden. Hat der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil seine Erklärung den Vorschriften der Sätze 1 bis 3 nicht entspricht, § 4 Abs. 1 S. 4 StBVV. Wurde nicht freiwillig geleistet, steht dem Mandanten ein Rückforderungsanspruch zu.

⇒ **Tipp:**

Muster für Vergütungsvereinbarungen können u. a. über den DWS-Verlag (www.dws-medien.de) bezogen werden

2. Erfolgshonorar nach § 9a StBerG

Das in § 9a StBerG geregelte Erfolgshonorar kommt in der Praxis kaum zum Tragen. Dies ist in den damit verbundenen **hohen Anforderungen** zu sehen:

- nur für den Einzelfall, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation ansonsten von der Rechtsverfolgung abgehalten werden würde,
- Formvorgaben des § 9a Abs. 3 S. 1 und 2 StBerG,
- Angabe der voraussichtlichen gesetzlichen Vergütung und gegebenenfalls der erfolgsunabhängigen vertraglichen Vergütung sowie der Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingung (Erfolg/Misserfolg) verdient sein soll,
- Wiedergabe der wesentlichen Gründe, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind,
- Hinweis, dass die Vereinbarung keinen Einfluss auf die gegebenenfalls vom Auftraggeber zu zahlenden Gerichts-/Verwaltungskosten und Kosten anderer Beteiligten hat.

V. Abrechnung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren

Seit 2020 sind die Gebühren für Tätigkeiten im Rechtsbehelfsverfahren an das RVG angepasst und in § 40 geregelt.

Nunmehr fallen folgende Gebühren an:

„Die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes finden auf die Vergütung von Steuerberatern für die Vertretung in außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren vor den Verwaltungsbehörden [...] sinngemäße Anwendung.“

Über diesen Verweis gelangt man in den Teil 2 „Außergerichtliche Tätigkeiten einschließlich der Vertretung im Verwaltungsverfahren“ des Vergütungsverzeichnisses zum RVG (VV RVG) und dort in den Abschnitt 3 „Vertretung“.

1. Geschäftsgebühr

Die Nr. 2300 VV-RVG lautet:

„Geschäftsgebühr, [...]
0,5 bis 2,5

Dieser Multiplikator bezieht sich auf die Gebühr nach § 13 RVG, die in der Anlage 7 abgedruckt ist.

Nr. 2301 VV RVG lautet:

„Der Auftrag beschränkt sich auf ein Schreiben einfacher Art:

Die Gebühr 2300 beträgt 0,3

Es handelt sich um ein Schreiben einfacher Art, wenn dieses weder schwierige rechtliche Ausführungen noch größere sachliche Auseinandersetzungen enthält.“

Die Vorbemerkung 2.3 zum Teil 2 des VV RVG enthält im Absatz 4 eine Anrechnungsvorschrift. Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr für eine Tätigkeit im Verwaltungsverfahren entstanden ist, wird diese Gebühr zur Hälfte, bei Wertgebühren jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, auf eine Geschäftsgebühr für eine Tätigkeit im weiteren Verwaltungsverfahren, das der Nachprüfung des Verwaltungsakts dient, angerechnet. Bei der Bemessung einer weiteren Geschäftsgebühr innerhalb eines Rahmens ist nicht zu berücksichtigen, dass der Umfang der Tätigkeit infolge der vorangegangenen Tätigkeit geringer ist. Bei einer Wertgebühr erfolgt die Anrechnung nach dem Wert des Gegenstands, der auch Gegenstand des weiteren Verfahrens ist (Streitwert des Einspruchsverfahrens).

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass § 35 RVG die Gebühren nach § 23, **24** und 31

StBVV einer Geschäftsgebühr nach Teil 2 des Vergütungsverzeichnisses gleichstellt. Daraus folgt, hat der Steuerberater zuvor die Steuererklärung erstellt, ist auf die Geschäftsgebühr des Einspruchsverfahrens stets die Hälfte einer Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG anzurechnen, allerdings nur mit dem **Gegenstandswert**, der im Einspruchsverfahren streitig ist.

Beispiel:

Einspruch nach Anfertigung der Einkommensteuererklärung

Der Steuerberater legt gegen einen Einkommensteuerbescheid Einspruch ein. Zuvor wurde die Einkommensteuererklärung angefertigt. Der Gegenstandswert nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 StBVV betrug 120.000 € (Summe der positiven Einkünfte). Der Streitwert beträgt 4.000 € (strittiger Steuerbetrag).

<i>1,3 Geschäftsgebühr, § 40 StBVV i.V.m. Nr. 2300 VV RVG</i>	
<u>Gegenstandswert: 4.000 EUR</u>	<u>383,50 EUR</u>
<i>abzgl. die Hälfte der Gebühr für die ESt-Erklärung</i>	
<i>(1,5/10 Tabelle A bei 4.000 €, wenn zuvor die ESt-Erklärung</i>	
<i>mit 3/10 abgerechnet wurde)</i>	<u>- 45,75 EUR</u>
<u>Auslagenersatz, § 40 StBVV i.V.m. Nr. 7002 VV RVG</u>	<u>20,00 EUR</u>
<i>Summe Gebühren (netto)</i>	<i>357,75 EUR</i>
<u>19 % Umsatzsteuer, § 40 StBVV i.V.m. Nr. 7008 VV RVG</u>	<u>67,97 EUR</u>
<i>Bruttobetrag</i>	<u><u>425,72 EUR</u></u>

Wird im Zusammenhang mit dem Einspruch Aussetzung der Vollziehung beantragt, entsteht nach RVG eine weitere Geschäftsgebühr.

1,3 bei 400 EUR (10 % des Streitwerts) sind 66,95 EUR nach § 13 RVG. Eine Erhöhung um 1/10 nach Tabelle E der bis 2020 geltenden StBVV a.F. bewirkte aber nur eine Gebührenerhöhung um 25,70 EUR.

Werden mehrere Auftraggeber vertreten, erhöht sich die Geschäftsgebühr gemäß Nr. 1008 VV RVG um jeweils 0,3, höchstens um 2,0. Diese Erhöhung wird nicht mehr auf 0,2 bzw. 0,1 vermindert, je nachdem, welcher Absatz des § 40 StBVV a.F. anzuwenden war.

Beispiel:

Einspruch nach Anfertigung der Einkommensteuererklärung mit Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – mehrere Auftraggeber

Der Steuerberater legt gegen einen Einkommensteuerbescheid von zusammenveranlagten Ehegatten Einspruch ein und beantragt die Aussetzung der Vollziehung. Zuvor wurde die Einkommensteuererklärung angefertigt. Der Gegenstandswert nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 StBVV betrug 120.000 EUR (Summe der positiven Einkünfte). Der Streitwert beträgt 4.000 EUR (strittiger Steuerbetrag).

1,6 Geschäftsgebühr, § 40 StBVV i.V.m. Nr. 2300 VV, 1008 RVG (1,3 Geschäftsgebühr + 0,3 Erhöhungsgebühr für einen weiteren Auftraggeber) <u>Gegenstandswert: 4.000 EUR</u>	<u>472,00 EUR</u>
abzgl. die Hälfte der Gebühr für die ESt-Erklärung (1,5/10 Tabelle A bei 4.000 EUR, wenn zuvor die ESt-Erklärung mit 3/10 abgerechnet wurde)	- 45,75 EUR
<u>Auslagenersatz, § 40 StBVV i.V.m. Nr. 7002 VV RVG</u>	<u>20,00 EUR</u>
1,6 Geschäftsgebühr § 40 StBVV i.V.m. Nr. 2300, 1008 VV RVG (1,3 Geschäftsgebühr + 0,3 Erhöhungsgebühr für einen weiteren Auftraggeber) <u>Gegenstandswert: 400 EUR (Verfahren auf Aussetzung)</u>	<u>82,40 EUR</u>
<u>Auslagenersatz, § 40 StBVV i.V.m. Nr. 7002 VV RVG</u>	<u>16,48 EUR</u>
Summe Gebühren (netto)	545,13 EUR
<u>19 % Umsatzsteuer, § 40 StBVV i.V.m. Nr. 7008 VV RVG</u>	<u>103,57 EUR</u>
Bruttobetrag	<u>648,70 EUR</u>

Beispiel:

Einspruch nach Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels – mehrere Auftraggeber

Zusammenveranlagte Ehegatten suchten Sie erstmalig auf, weil sie gegen ihren Einkommensteuerbescheid Einspruch einlegen möchten. Sie lassen sich von Ihnen beraten, ob der Einspruch Aussicht auf Erfolg hat. Es geht um eine Einkommensteuer in Höhe von 2.000 EUR. Sie prüfen und legen daraufhin Einspruch ein. Die Gebühren erhöhen sich um jeden weiteren Auftraggeber um 0,3, hier also um 0,3. Angenommen, es handelt sich um einen durchschnittlichen Fall, ist wie folgt abzurechnen:

1. Prüfung der Erfolgsaussicht

1,05 Prüfungsgebühr, § 21 Abs. 2 StBVV i.V.m. Nr. 2100, 1008 VV RVG (0,75 Prüfungsgebühr + 0,3 Erhöhungsgebühr für einen weiteren Auftraggeber) <u>Gegenstandswert: 2.000 EUR</u>	<u>184,80 EUR</u>
<u>Auslagenersatz, § 21 Abs. 2 StBVV i.V.m. Nr. 7002 VV RVG</u>	<u>20,00 EUR</u>
Summe Gebühren (netto)	204,80 EUR
<u>19 % Umsatzsteuer, § 21 Abs. 2 StBVV i.V.m. Nr. 7008 VV RVG</u>	<u>38,91 EUR</u>
Bruttobetrag	<u>243,72 EUR</u>

2. Einspruchsverfahren

1,6 Geschäftsgebühr, § 40 StBVV i.V.m. Nr. 2300, 1008 VV RVG (1,3 Geschäftsgebühr + 0,3 Erhöhungsgebühr für einen weiteren Auftraggeber) <u>Gegenstandswert: 2.000 EUR</u>	<u>281,60 EUR</u>
gem. Anmerkung zu Nr. 2100 VV RVG anzurechnen <u>0,75 Gebühren aus Gegenstandswert 2.000 EUR</u>	<u>-132,00 EUR</u>

<u>Auslagenersatz, § 40 StBVV i.V.m. Nr. 7002 VV RVG</u>	<u>20,00 EUR</u>
Summe Gebühren (netto)	169,60 EUR
<u>19 % Umsatzsteuer, § 40 StBVV i.V.m. Nr. 7008 VV RVG</u>	<u>32,22 EUR</u>
Bruttobetrag	<u>202,12 EUR</u>
(insgesamt)	445,84EUR)

Beispiel:

Einspruch nach Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels – mehrere Auftraggeber, eingeschränkter Einspruchsauftrag

Zusammenveranlagte Ehegatten suchten Sie erstmalig auf, weil sie gegen ihren Einkommensteuerbescheid Einspruch einlegen möchten. Sie lassen sich von Ihnen beraten, ob der Einspruch Aussicht auf Erfolg hat. Es geht um eine Einkommensteuer in Höhe von 10.000 EUR. Sie prüfen und bejahen die Erfolgsaussicht für 5.000 EUR. In dieser Höhe wird der Einspruch beauftragt. Die Gebühren erhöhen sich um jeden weiteren Auftraggeber um 0,3, hier also um 0,3. Angenommen, es handelt sich um einen durchschnittlichen Fall, ist wie folgt abzurechnen:

1. Prüfung der Erfolgsaussicht

1,05 Prüfungsgebühr, § 21 Abs. 2 StBVV i.V.m. Nr. 2100, 1008 VV RVG (0,75 Prüfungsgebühr + 0,3 Erhebungsgebühr für einen weiteren Auftraggeber) Gegenstandswert: 10.000 EUR	684,60 EUR
<u>Auslagenersatz, § 21 Abs. 2 StBVV i.V.m. Nr. 7002 VV RVG</u>	<u>20,00 EUR</u>
Summe Gebühren (netto)	704,60 EUR
<u>19 % Umsatzsteuer, § 21 Abs. 2 StBVV i.V.m. Nr. 7008 VV RVG</u>	<u>133,87 EUR</u>
Bruttobetrag	<u>838,47 EUR</u>

2. Einspruchsverfahren

1,6 Geschäftsgebühr, § 40 StBVV i.V.m. Nr. 2300VV RVG (1,3 Geschäftsgebühr + 0,3 Erhebungsgebühr für einen weiteren Auftraggeber) (Gegenstandswert: 5.000 EUR)	567,20 EUR
gem. Anmerkung zu Nr. 2100 VV RVG anzurechnen 0,75 aus 5.000 EUR	-265,88 EUR
<u>Auslagenersatz, § 40 StBVV i.V.m. Nr. 7002 VV RVG</u>	<u>20,00 EUR</u>
Nettobetrag	321,32 EUR
<u>19 % Umsatzsteuer, § 40 StBVV i.V.m. Nr. 7008 VV RVG</u>	<u>61,05 EUR</u>
Bruttobetrag	<u>382,37 EUR</u>
(insgesamt)	1.220,84 EUR)

2. Mindestgegenstandswert: i.d.R. 1.500 EUR

Da nun auch der § 40 StBVV uneingeschränkt auf das RVG verweist, ist jetzt für das Einspruchsverfahren (Vorverfahren) § 23 RVG anzuwenden. Danach gelten die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes (hier: § 52 Abs. 4 Nr. 1 GKG) entsprechend für die Tätigkeit außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens, wenn der Gegenstand der Tätigkeit auch Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein könnte (§ 23 Abs. 1 Satz 3 RVG). Das Gerichtskostengesetz schreibt im finanzgerichtlichen Verfahren, mit Ausnahme von Kindergeldangelegenheiten, einen Mindeststreitwert von 1.500 EUR vor.

Dieser Mindestwert konnte nach der Rechtsprechung (z.B. Niedersächsisches FG, Beschluss vom 04.10.2016, 9 KO 3/16) früher nicht auf die Abrechnung von Einsprüchen nach § 40 StBVV in der bis 2020 geltenden Fassung übertragen werden. Hier konnte der Steuerberater – im Gegensatz zu den Rechtsanwälten – nach dem Wortlaut der Verordnung allein den tatsächlichen Streitwert nach § 10 StBVV ansetzen.

3. Erledigungsgebühr

Voraussetzungen:

- Ein Verwaltungsakt muss durch einen Rechtsbehelf angefochten sein.
- Der angefochtene Verwaltungsakt und damit die Angelegenheit erledigt sich durch Rücknahme, Widerruf, Aufhebung, Änderung oder Berichtigung.
- Die Erledigungsgebühr entsteht nur, wenn der Steuerberater bei der Erledigung mitgewirkt hat. Eine Gebühr entsteht nicht, wenn der Rechtsbehelf so gut begründet ist, dass die Verwaltung abhilft. Der Steuerberater muss vielmehr über das übliche hinaus im Hinblick auf die Erledigung tätig geworden sein.
- Nach Nr. 1002 VV RVG beträgt die Erledigungsgebühr 1,5

VI. Abrechnung im Finanzgerichtsprozess

Für die Vergütung im gerichtlichen Verfahren verweist § 45 StBVV auf die Vorschriften des RVG. Dieses besteht aus dem eigentlichen Gesetzestext (Paragrafenteil) und einem Vergütungsverzeichnis (VV) als Anlage zum Gesetz. Während sich im Gesetz die allgemeinen Regelungen finden, sind die Gebühren abschließend im Vergütungsverzeichnis geregelt.

Die Regelung der Gebühren im finanzgerichtlichen Verfahren findet sich in Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 VV, der die Gebühren in gerichtlichen Berufungs- und Beschwerdeverfahren regelt und nach der Vorbemerkung 3.2.1 Abs. 1 Nr. 1 VV Unterabschnitt 1 auch in Verfahren vor dem Finanzgericht anzuwenden ist.

Seit dem 01.07.2004 gelten bereits im erstinstanzlichen Verfahren vor den Finanzgerichten die für Rechtsmittelverfahren erhöhten Zehntelsätze. Damit wird berücksichtigt, dass das Finanzgericht seiner Struktur nach ein oberes Landesgericht ist. Außerdem ist es die erste und gleichzeitig letzte Tatsacheninstanz und in der Regel die einzige und letzte gerichtliche Instanz überhaupt. Dies stellt besondere Anforderungen: Stets muss zu allen denkbaren Einzelheiten umfassend und eingehend vorgetragen werden, denn der Sachverhaltsvortrag ist zwingend abschließend, ebenso die rechtliche Begründung. Auf diesen Umstand weist der BFH in seinen Entscheidungen regelmäßig hin.

Der Gegenstandswert richtet sich ausschließlich nach dem finanziellen Interesse des Mandanten, also der Steuerdifferenz. Den Streitwert für die Gerichtsgebühren setzt das Gericht fest. Daran ist der Steuerberater gebunden.

1. Verfahrensgebühr

Die Verfahrensgebühr beträgt 1,6 (vgl. Nr. 3200 VV) der Wertgebühr nach § 13 RVG. Sie entsteht bereits mit der Annahme des Auftrags, ein finanzgerichtliches Verfahren durchzuführen, und dem Beginn der Tätigkeit. Mit ihr wird das vollständige Betreiben des Geschäfts abgegolten.

Die Geschäftsgebühr des Einspruchsverfahrens ist zur Hälfte (höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75) auf die Verfahrensgebühr anzurechnen (zuletzt FG Baden-Württemberg, Beschluss vom 20.12.2012, 3 KO 2127/12). Eine Anrechnung erfolgt auch dann, wenn die Tätigkeit im Vorverfahren nach einer Vergütungsvereinbarung abgerechnet wird (FG Köln, Beschluss vom 04.07.2016, 10 Ko 1493/15).

Erledigt sich der Auftrag, bevor Klage oder der ein finanzgerichtliches Verfahren einleitende Antrag beim Finanzgericht eingereicht wurde, beträgt die Verfahrensgebühr 1,1 (vgl. Nr. 3201 Nr. 1 VV). Endet der Auftrag zu einem späteren Zeitpunkt, hat das auf die Höhe der Gebühren keinen Einfluss. Hilft das Finanzamt teilweise ab, nachdem der Mandant bereits einen Klageauftrag erteilt hatte, entsteht die Verfahrensgebühr für Teile des Gegenstands mit

verschiedenen Gebührensätzen. Der Berater erhält die für die Teile gesondert berechneten Gebühren, jedoch nicht mehr als die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr.

Werden mehrere Personen in derselben Angelegenheit als Auftraggeber vertreten, erhöht sich die Verfahrensgebühr nach Nr. 1008 VV für jede weitere Person um 0,3. Die höchstmögliche Erhöhung beträgt 2,0.

2. Terminsgebühr

Die Terminsgebühr beträgt 1,2 (vgl. Nr. 3202 VV) der Wertgebühr nach § 13 RVG. Sie entsteht für die Vertretung des Mandanten in einem Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin. Dabei sind folgende Fälle denkbar:

- Wahrnehmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung vor dem Gericht, in der Anträge gestellt sowie begründet werden und die Streitsache tatsächlich und rechtlich erörtert wird.
- Wahrnehmung eines vom Gericht anberaumten Termins vor der mündlichen Verhandlung zur Erörterung der Sach- und Rechtslage und zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits.
- Wahrnehmung eines Gerichtstermins zur Beweiserhebung durch einen beauftragten Richter oder durch ein anderes Gericht, das von dem FG um die Beweisaufnahme ersucht wurde.

Voraussetzung für die Terminsgebühr ist eine aktive Anwesenheit oder Videoverhandlung in der Verhandlung. Dabei genügt es, wenn der Mandant in dem Termin anwesend ist und alle prozesserheblichen Erklärungen selbst abgibt; der Berater nimmt nur unterstützend und beratend an dem Termin teil. Oder, das Gericht wendet sich mit seinen Ausführungen an das Finanzamt, der Berater macht daher keine Ausführungen zur Sache. Hier kann davon ausgegangen werden, dass er die Äußerungen des Gerichts zur Kenntnis nimmt und jederzeit bereit ist, aktiv in das Gespräch einzugreifen, wenn es sich als nötig erweist. Es kommt nicht darauf an, ob in dem Termin Anträge gestellt oder die Sach- und Rechtslage erörtert wird.

Die Terminsgebühr entsteht auch in voller Höhe, wenn

- der Vorsitzende oder der Berichterstatter im vorbereitenden Verfahren ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden,
- das Gericht mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheidet,
- das Gericht in einem geeigneten Fall ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsentscheid entscheidet oder
- das Gericht in einem Verfahren, in dem die Klage eine Geldforderung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft und der Streitwert 500,00 EUR nicht übersteigt, nach billigem Ermessen ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheidet.

Nach Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV RVG entsteht die Terminsgebühr auch dann, wenn der Berater an einer Besprechung ohne Beteiligung des Gerichts mitwirkt, die auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtet ist. Darunter fällt z. B. ein Anruf beim Finanzamt vor der Einreichung der Klage, um auf ein einschlägiges BFH-Urteil zu Gunsten des Mandanten hinzuweisen und zur Vermeidung des finanzgerichtlichen Verfahrens eine Änderung des Bescheids anzuregen. Oder, es werden nach Einreichung der Klage beim Finanzgericht Verhandlungen mit der Rechtsbehelfsstelle des Finanzamts mit dem Ziel geführt, das anhängige Verfahren ohne gerichtliche Verhandlung zu erledigen. Das Gespräch muss nicht mit einem entscheidungsbefugten Amtsträger (Vorsteher oder Sachgebietsleiter der Rechtsbehelfsstelle) geführt werden (Niedersächsisches FG, Beschluss vom 08.06.2009 XI Ko 8/09, EFG 2009, 1412). Bei einer Miterörterung mehrerer Klageverfahren in einer Besprechung mit dem Finanzamt entsteht auch dann eine Terminsgebühr für jedes Verfahren, wenn die erörterten Klageverfahren nicht nacheinander, sondern gleichzeitig besprochen werden (Sächsisches FG, Beschluss vom 03.12.2013, 8 Ko 1296/13). Für Besprechungen mit dem Auftraggeber entsteht keine Terminsgebühr.

3. Erledigungsgebühr

Gemäß Nr. 1002, 1003, 1004 VV i. V. m. § 45 StBVV erhält der Steuerberater, wenn sich eine Rechtssache ganz oder teilweise nach Zurücknahme oder Änderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsakts erledigt, eine Gebühr, soweit er bei der Erledigung mitgewirkt hat.

Der Begriff "Mitwirken bei der Erledigung" wird von den Gerichten eng ausgelegt. Die Erledigungsgebühr fällt nicht bereits an, wenn der Prozessbevollmächtigte in der Klagbegründung oder in einem späteren Schriftsatz Argumente vorträgt, die das Gericht oder die Verwaltungsbehörde mit der Folge einer Erledigung der Sache ohne Urteil überzeugen. Diese Tätigkeiten gehören zur allgemeinen Prozessführung (Klagerhebung und Begründung), die durch Verfahrens- und Terminsgebühr abgegolten sind.

Die Erledigungsgebühr erfordert:

- eine über die mit den anderen Gebühren abgegoltenen Tätigkeiten hinausgehende besondere Mitwirkung,
- die auf den Erledigungserfolg ohne förmliche Entscheidung gerichtet ist;
- den Eintritt des Erledigungserfolgs,
- eine wesentliche Ursächlichkeit der vorbezeichneten besonderen Mitwirkung für den Erledigungserfolg

Eine besondere Mitwirkung ergibt sich u.U. aus Recherchen und eingereichten Unterlagen über im Zusammenhang interessierende oder vergleichbar gelagerte, für das Gericht und den Beklagten vorher nicht ohne weiteres ersichtliche Verwaltungsvorgänge oder –schreiben, Gerichtsverfahren oder unveröffentlichte Entscheidungen (FG Hamburg, Beschluss vom

Das finanzgerichtliche Verfahren ist in der Nr. 1002, 1003, 1004 VV nicht ausdrücklich erwähnt. Inzwischen haben mehrere Finanzgerichte sich der Auffassung angeschlossen, dass aus der ausdrücklichen Gleichstellung von finanzgerichtlichem Verfahren mit einem Berufungsverfahren im Unterabschnitt 3.2.1 des VV RVG zu folgern sei, dass der Gesetzgeber eine solche Gleichstellung für den Teil 1 des VV RVG nicht habe vornehmen wollen. Deshalb betrage der Gebührensatz im erstinstanzlichen Verfahren vor dem FG 1,0 (Nr. 1003 VV; stellvertretend FG Köln, Beschluss vom 11.07.2012, 10 Ko 930/12, EFG 2012, 2236, zuletzt FG Hamburg, Beschluss vom 02.06.2014, 3 KO 110/14, EFG 2014, 1817).

Beispiel:

Klage gegen Einspruchsentscheidung – Abhilfe ohne Urteil – mehrere Auftraggeber

Der Steuerberater legt gegen eine Einspruchsentscheidung von zusammenveranlagten Ehegatten Klage ein. Der Streitwert beträgt 4.500,00 EUR (strittiger Steuerbetrag). Es wurde ein Erörterungstermin durchgeführt. Vor einer Entscheidung durch Urteil wurde der Klage aufgrund besonderer Mitwirkung des Steuerberaters abgeholfen.

1,9 Verfahrensgebühr § 40 StBVV, §§ 2, 13 RVG i. V. m. Nr. 3200, 1008 VV
(1,6 Verfahrensgebühr + 0,3 Erhöhungsgebühr für weiteren Auftraggeber)

Gegenstandswert: 4.500 EUR 673,55 EUR

abzgl. 0,75 der Geschäftsgebühr aus dem Einspruchsverfahren - 265,88 EUR

1,2 Terminsgebühr, § 40 StBVV, §§ 2, 13 RVG i. V. m. Nr. 3202 VV

Gegenstandswert: 4.500 EUR 425,40 EUR

1,0 Erledigungsgebühr, § 40 StBVV, §§ 2, 13 RVG i. V. m. Nr. 1002, 1003 VV

Gegenstandswert: 4.500 EUR 354,50 EUR

Auslagenersatz, Nr. § 40 StBVV i. V. m. Nr. 7001 f. VV

20,00 EUR

Summe Gebühren (netto)

1.207,57 EUR

19 % Umsatzsteuer, § 40 StBVV i. V. m. Nr. 7008 VV RVG

229,44 EUR

Bruttobetrag

1.437,01 EUR

4. Revisionsverfahren

Für das Betreiben eines Revisionsverfahrens beträgt die Verfahrensgebühr ebenfalls 1,6 (vgl. Nr. 3206 VV) der Wertgebühr nach § 13 RVG. Die Gebühr entsteht mit der Annahme des Auftrags, gegen das finanzgerichtliche Urteil Revision einzulegen. Wie im finanzgerichtlichen Verfahren erhöht sich die Gebühr je weiterem Auftraggeber um 0,3, höchstens um einen Satz von 2,0. Wird der Auftrag beendet, bevor Revision eingelegt wurde, ermäßigt sich die Gebühr auf 1,1 (Nr. 3207 VV).

Die Terminsgebühr im Revisionsverfahren beträgt 1,5 nach Nr. 3210 VV, die Erledigungsgebühr 1,3 (Nr. 1004 VV).

5. Nichtzulassungsbeschwerde

Für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beträgt die Verfahrensgebühr 1,6 (Nr. 3506 VV). Nach der Anmerkung zu dieser Vorschrift wird die Gebühr auf die Verfahrensgebühr für ein nachfolgendes Revisionsverfahren angerechnet.

⇒ **Hinweis:**

Legt der Steuerberater zur Fristwahrung ohne Vollmacht eine Nichtzulassungsbeschwerde ein und wird von seinem Mandanten hierfür nicht bevollmächtigt, ist die Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig zurückzuweisen und dem Steuerberater als vollmachtlosem Vertreter die Kosten aufzuerlegen (BFH, Beschluss vom 03.08.2012, X B 25/11, BFH/NV 2013, 207).

Vor dem BFH besteht Vertretungszwang. Legt der Steuerpflichtige eine Nichtzulassungsbeschwerde persönlich ein, obwohl in der Rechtsbehelfsbelehrung ausdrücklich auf den Vertretungszwang hingewiesen worden war, kommt auch bei Rücknahme der Beschwerde keine Nichterhebung der Gerichtskosten gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 GKG wegen unverschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse in Betracht (BFH, Beschluss vom 09.03.2016, VII E 9/15, BFH/NV 2016, 1041).

6. Auslagen

Mit den Gebühren werden die allgemeinen Geschäftskosten (Miete für Büroräume, Gehälter usw.) abgegolten. Für weitere Auslagen (Dokumentenpauschale nach Überschreitung von 100 Kopien, Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen und Geschäftsreisen) ist eine Kostenerstattung nach den Nrn. 7000 bis 7008 VV vorgesehen.

Für die Berücksichtigung der Umsatzsteuer im Kostenfestsetzungsverfahren ist eine Erklärung des Klägers erforderlich, nach der er die Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann.

7. Kostenfestsetzungsverfahren

Die Kosten des Klageverfahrens werden nur der obsiegenden Partei erstattet. Wer unterliegt, trägt die Kosten. Auch der, der die Klage zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen. Eine gebührenfreie Klagerücknahme ist seit dem 01.01.2004 nicht mehr möglich.

⇒ **Hinweis:**

Hilft das Finanzamt der Klage ab, in dem ein i. S. des Klägers geänderter Steuerbescheid erlassen wird, sollte der Prozessbevollmächtigte aus diesem Grund die Klage nicht zurücknehmen. Das Ziel des Klägers ist durch den Abhilfebescheid zwar erreicht, er müsste aber die Kosten tragen. Richtig ist, das Verfahren für erledigt zu erklären. Denn: Wird ein Rechtsstreit dadurch erledigt, dass dem Antrag des Steuerpflichtigen bei der außergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreits durch Änderung

des angefochtenen Steuerbescheids in vollem Umfang stattgegeben wird, sind die Kosten dem Finanzamt aufzuerlegen.

Eine Ausnahme gibt es von der Regel: Hätten Gründe oder Beweismittel bereits früher als im Klageverfahren eingebracht werden können, muss der Kläger die Kosten des Verfahrens tragen.

Erledigt sich ein Einspruch teilweise im Einspruchsverfahren, führt dies nach ständiger Rechtsprechung des BFH nicht nur im anschließenden Klageverfahren zu einer Reduzierung des Streitwerts. Im Kostenfestsetzungsverfahren muss auch der Streitwert für den Einspruch im gleichen Maß reduziert werden.

Grundsatz: Im Einspruchsverfahren muss der Mandant seine Kosten selbst tragen. Eine Ausnahme ist die Erstattung im nachfolgenden Gerichtsverfahren. Die anteiligen Kosten des Einspruchsverfahrens, das nicht in das Klageverfahren übergegangen ist, können nicht als Kosten des gerichtlichen Verfahrens angesehen werden. Auch die Zeitgebühr für das Prüfen von Steuerbescheiden vor Einspruchseinlegung ist nicht erstattungsfähig, da diese Prüfung nicht Teil des Vorverfahrens i.S. des § 139 Abs. 3 FGO ist (Schleswig-Holsteinisches FG, Beschluss vom 20.08.2008, 5 KO 15/08, EFG 2008, 1745).

Der Gesetzgeber hat in § 149 Abs. 1 FGO bestimmt, dass nur solche Kosten „erstattet“ werden können, die auch tatsächlich entstanden sind. Eine Kostenerstattung aufgrund einer fiktiven Berechnung ist nicht möglich. Gegebenenfalls kann der Kostenbeamte die Rechnung für das Vorverfahren anfordern (FG des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss v. 26.11.2012, 5 Ko 1120/12, EFG 2013, 810).

⇒ **Hinweis:**

Die Regelungen des RVG lassen kaum Gestaltungsmöglichkeiten. Lediglich die Frage, ob eine Erledigungsgebühr anfällt, ist schwieriger zu beurteilen und wird von den Gerichten oft verneint. Hat der Berater die Wahl, ob er die Klage zurücknimmt oder die Hauptsache für erledigt erklärt, sollte er seit dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz stets die Erledigungserklärung wählen. Die Gerichtskosten sind in beiden Fällen gleich hoch. Wird die Hauptsache für erledigt erklärt, besteht aber immer noch die Möglichkeit, dass das Gericht einen Teil der Kosten dem Finanzamt auferlegt.

Damit die Kosten überhaupt festgesetzt werden, muss der Kläger die Festsetzung der Kosten beim Finanzgericht beantragen (§ 149 Abs. 1 FGO; siehe Anlage 7). Danach erlässt das Gericht einen Beschluss, wer welche Kosten zu tragen hat.

Die Kostenbeamten bei Gericht legen die StBVV eng aus. Der Steuerberater sollte sich daher nicht wundern, wenn Gebühren oberhalb der Mittelgebühr bei der Überprüfung des Kostenfestsetzungsantrags reduziert werden.

Die Umsatzsteuer wird nur erstattet, wenn der Mandant nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Gegen die Kostenfestsetzung kann innerhalb von zwei Wochen Erinnerung eingelegt werden.

Die Kostenerstattung erfolgt stets nur im Rahmen der gesetzlichen Gebühren. Um spätere Streitigkeiten zu vermeiden, sollte der Steuerberater dies in einer Honorarvereinbarung klarstellen.

VII. Honorarpraxis

1. Konkretisierung des Auftrags

Die Pflichten des Steuerberaters richten sich grundsätzlich nach **Inhalt und Umfang** des erteilten Mandats. Der Steuerberater hat im Rahmen seines Auftrags den Mandanten umfassend zu beraten und ungefragt über alle bedeutsamen steuerrechtlichen Einzelheiten und deren Folgen zu unterrichten. Insbesondere muss er seinen Auftraggeber möglichst vor Schaden bewahren.

Der Steuerberater darf den ihm erteilten Auftrag nicht von sich aus erweitern. In Betracht kommt unter Umständen eine **konkludente** Auftragserteilung.

Für den Steuerberater besteht grundsätzlich keine Pflicht, den Mandanten auf das Entstehen von Gebühren nach der StBVV hinzuweisen. Eine **Aufklärungspflicht** kommt aber dann in Betracht, wenn sich eine solche Pflicht aus besonderen Umständen des Einzelfalles nach Treu und Glauben ergibt. Entscheidend hierfür ist, ob ein entsprechendes Aufklärungsbedürfnis des Mandanten erkannt werden konnte und musste.

Eine **Hinweispflicht** besteht jedoch nach § 4 Abs. 3 StBVV dahingehend, dass der Steuerberater den Auftraggeber in Textform darauf hinweisen muss, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann. Eine entsprechende Information in den **Allgemeinen Auftragsbedingungen** ist dabei ausreichend.

Auch sind Fälle zu berücksichtigen, in denen ein kostenloses Kennenlernen-/Informations-/Mandatsanbahnungsgespräch dahingehend umschlägt, dass bereits Beratungsleistungen erbracht werden. Dann sollte der Mandant auf die eintretende **Gebührenpflicht** hingewiesen werden. Es sei denn, es ist auch für den Mandanten erkenntlich, dass steuerliche, auf das Mandatsverhältnis bezogene Fragen besprochen werden.

Zudem kommt es zu vermeidbaren Auseinandersetzungen, wenn der Mandant von Pauschalen ausgeht, wohingegen eigentlich **Vorschüsse** vorliegen oder der Mandant meint, dass mit einer bestimmten Gebühr sämtliche weiteren Tätigkeiten mit abgegolten seien.

Buchhaltungsarbeiten als Vorschuss oder Pauschale

Bei der unterjährigen Anforderung der monatlichen Buchhaltungsgebühren nach § 33 StBVV sollte für den Mandanten eindeutig erkennbar sein, wenn es sich um eine Vorschussanforderung handelt. Hierzu sollte beispielsweise der Hinweis auf § 8 StBVV enthalten sein und die Bezeichnung **Vorschuss**. Weiter sollten in einer Vorschussanforderungen keine Angaben enthalten sein, die den Eindruck einer Endabrechnung hervorrufen könnten, d.h. Angaben zu den Rahmensätzen oder Gegenstandswerten sollten vermieden werden. Es genügt mithin die Einforderung eines bezifferten Betrags als Vorschuss.

Nur so besteht die Möglichkeit im Nachgang – sobald der Gegenstandswert sowie der zutreffende Rahmensatz am Jahresende bekannt sind – eine Schlussrechnung zu erteilen.

Dahingegen dürfen Ausdrücke wie „pauschal“ oder „**Pauschale**“ von den Mandaten so verstanden werden, dass keine Endabrechnung mehr erfolgen wird. Auch das bloße Abbuchen von Beträgen ohne entsprechende Vorschussanforderung darf vom Mandanten so verstanden werden (vgl. hierzu auch Urteil LG Bochum vom 13.10.2023, Az.: I-4 O 40).

⇒ **Tipp:**

Es ist ratsam, zur Vermeidung von Streitigkeiten über Art und Umfang der von dem Mandanten gewünschten Leistung, einen schriftlichen **Steuerberatungsvertrag** abzuschließen. Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist es anderenfalls schwierig das eigentlich entstandene Honorar durchzusetzen. Aktuelle Steuerberatungsvertragsmuster stellt z. B. der DWS-Verlag unter www.dws-medien.de zur Verfügung.

Der Vorteil der Verwendung eines Steuerberatungsvertrages besteht u. a. auch darin, dass in diesem zugleich eine Regelung zur **Haftungsbeschränkung** nach § 67a StBerG aufgenommen werden kann.

⇒ **Hinweis:**

Die Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung fällt stets unter § 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG („vorformulierte Vertragsbedingungen“), wenn die Voraussetzungen des § 67a Abs. 1 Nr. 1 StBerG („Aushandeln im Einzelfall“) nicht erfüllt sind. Um keinen unzulässigen Haftungsausschluss zu riskieren, sollte im Zweifel bei allen Steuerberatungsverträgen von vorformulierten Vertragsbedingungen ausgegangen werden. Bei einer Tätigkeit in interprofessionellen Kanzleien mit Rechtsanwälten und/oder Wirtschaftsprüfern sowie in anderen Berufsausübungsformen wie bspw. einer Partnerschaftsgesellschaft kann es zu Verschiebungen bezüglich der (Mindest-)Versicherungssumme (§ 52 DVStB) kommen, so dass diesbezügliche Besonderheiten dringend zu berücksichtigen sind.

2. Effiziente Anwendung der StBVV

Bei den **Rahmengebühren** liegt die Wahl des Zehntelsatzes im Ermessen des Steuerberaters. Dessen Höhe wird insbesondere bestimmt durch Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Angelegenheit: Bei einem Durchschnittsfall wird die Mittelgebühr zum Ansatz kommen. Liegen keine Anhaltspunkte vor, dass der Fall nur unterdurchschnittlich schwierig war, trifft den Berater im Fall einer gebührenrechtlichen Auseinandersetzung in der Regel nur eine verkürzte Darlegungs- und Beweislast.

Gehen die Anforderungen jedoch über einem Durchschnittsfall hinaus, so wird der Berater einen Zehntelsatz oberhalb der Mittelgebühr wählen:

⇒ **Tipp:**

Der Steuerberater sollte in diesem Fall die Gründe, die gebührenbestimmend waren, dokumentieren, um im Falle einer gebührenrechtlichen Auseinandersetzung die Gebühr auch durchsetzen zu können. Hierdurch wird auch die Möglichkeit zur Anwendung der Toleranzmethode eröffnet.

Häufig werden die Möglichkeiten, die die StBVV zur Abrechnung von Leistungen nach **Zeitaufwand** eröffnet, nicht ausgeschöpft. Übernimmt beispielsweise der Steuerberater auftragsgemäß Tätigkeiten, die eigentlich in den Aufgabenbereich des Mandanten fallen, so sind solche Hilfeleistungen oder Vorarbeiten mit der Zeitgebühr gesondert abzurechnen. Achten Sie für Nachweiszwecke auf eine ausreichend detaillierte Dokumentation im Rahmen der Leistungserfassung: Neben dem zeitlichen Umfang sind der Name des Bearbeiters in der Kanzlei sowie eine Beschreibung der konkret erbrachten Tätigkeit aufzuzeichnen.

Im Bereich der **Buchführung** umfassen die Sonderarbeiten, die nach § 33 Abs. 7 StBVV gesondert mit der Zeitgebühr abrechenbar sind, unter anderem periodische Meldungen an Behörden, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für umsatzabhängige Provisionen, die Mithilfe bei der Führung des Kassenbuchs, Beratungsleistungen bspw. im Zusammenhang mit der Einführung der E-Rechnung, der Verfahrensdokumentation oder auch dem ersetzenden Scannen (nicht aber das Scannen im Rahmen der laufenden Buchhaltung), die Anfertigung von betriebswirtschaftlichen Auswertungen (BWAs) oder Arbeiten im Bereich der Kostenrechnung. Auch die Beratung und Unterstützung selbstbuchender Mandanten ist hiervon umfasst.

Im Bereich der **Lohnbuchhaltung** umfassen die Hilfeleistungen, die nach § 34 Abs. 5 StBVV gesondert mit der Zeitgebühr abrechenbar sind, unter anderem An- / Abmeldungen von Mitarbeitern bei der Sozialversicherung sowie Sofortmeldungen zur Sozialversicherung, Erstattungsanträge nach dem AAG, Anträge auf Erteilung einer A1-Bescheinigung, Pauschalierung von Lohnsteuer, Anfertigung von Überweisungsträgern, Bearbeitung von Lohnpfändungen, Berechnung des Arbeitslohns sowie Netto-Brutto-Hochrechnungen, Simulation von Lohnerhöhungen, Berechnung von Urlaubsgeldern und Tantiemen, Fertigung des Jahresentgeltnachweises für die Berufsgenossenschaft, Entgeltmeldungen zur Künstlersozialversicherung.

Im Rahmen der Jahresabschlusserstellung erhält der Steuerberater für die Anfertigung oder Berichtigung von Inventurunterlagen und für sonstige **Abschlussvorarbeiten** bis zur abgestimmten Saldenbilanz nach § 35 Abs. 3 StBVV die Zeitgebühr. Hierzu gehören beispielsweise die Mitwirkung bei der Inventuraufnahme, die Ergänzung einer Vorratsinventur um die zutreffenden Bewertungsfaktoren sowie die Berechnung der Inventurwerte, die Ermittlung der Herstellungskosten von Anlagegütern und die Bewertung von Umlaufvermögen sowie die Beschaffung und Auswertung der für die Rückstellungsbildung erforderlichen

Informationen. Denn diese Tätigkeiten sind grundsätzlich dem Aufgabenbereich des Mandanten zuzuordnen. Übernimmt der Steuerberater die Arbeiten, so werden sie gesondert vergütet. Hat der Steuerberater die Buchhaltung nicht gefertigt, so löst auch die Klärung von Abstimmtdifferenzen eine gesonderte Zeitgebühr aus.

Bei den **Überschussrechnern** hingegen werden Vorarbeiten nur dann gesondert vergütet, wenn sie über das übliche Maß erheblich hinausgehen. Ansonsten wirken sie sich lediglich erhöhend auf den Rahmensatz der Überschussermittlung selbst (§ 25 Abs. 1 bzw. § 27 Abs. 1 StBVV) aus.

Legt der Mandant keine geordneten und vollständigen Belege bereits addiert vor, sondern sind Anpassungen und Korrekturen erforderlich, um die mandantenseitig vorgelegte Buchführung (bzw. seine steuerlichen Aufzeichnungen) in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen, so sind diese Vorarbeiten zur Einnahmen-Überschussrechnung, sofern sie über das übliche Maß erheblich hinausgehen, einer gesonderten Abrechnung mit der Zeitgebühr nach § 25 Abs. 2 StBVV zugänglich. Der Steuerberater sollte in diesem Zusammenhang auch auf eine entsprechende Beauftragung achten. Wenn das Anlagevermögen einen geringen Umfang hat, so dass keine gesonderte Anlagenbuchhaltung beauftragt und erstellt wurde, gehört die Fortschreibung des Anlagevermögens zu den Vorarbeiten im Rahmen der Überschussermittlung.

Liegt hingegen ein Auftrag zur Fertigung einer Buchhaltung bzw. steuerlicher Aufzeichnungen vor, so ist kein Raum für die Abrechnung von Vorarbeiten, denn Sortierarbeiten, Belegerfassung, Kontenklärungen sowie Kontenabstimmungen liegen dann im Aufgabenbereich des Steuerberaters.

Für die **Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten** findet sich eine korrespondierende Vorschrift in § 27 Abs. 3 StBVV: Auch hier werden Vorarbeiten, die über das übliche Maß erheblich hinausgehen, gesondert mit der Zeitgebühr vergütet. Umfasst sind insbesondere auch die Ermittlung der Herstellungskosten für Immobilien bei Vermietungseinkünften, die Ermittlung von Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften oder auch die Auswertung von Ertragnisaufstellungen ausländischer Banken im Bereich der Kapitaleinkünfte.

Im Bereich des Jahresabschlusses wird im Übrigen häufiger die Abrechnung der **E-Bilanz** übersehen: Hierbei handelt es sich um eine Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung oder um eine Steuerbilanz, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 StBVV abzurechnen sind. Diese Gebührevorschrift wird künftig aufgrund der Ausweitung des Umfangs des zu übersendenden Datensatzes an Bedeutung gewinnen.

Schließlich sieht § 16 StBVV eine **Auslagenpauschale** für jede gebührenrechtliche Angelegenheit vor. Sofern Auslagen entstanden sind, ist die Pauschale abzurechnen, jedenfalls sofern nicht die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden.

Bei der Abrechnung von **Bescheidprüfungen** stellt jeder einzelne Bescheid eine eigene Angelegenheit dar, die eine gesonderte Gebühr auslöst, so z.B. bei einem Einkommensteuerbescheid, der mit einem Vorauszahlungsbescheid verbunden ist. Dies gilt auch, wenn mehrere Bescheide in direkter zeitlicher Abfolge geprüft werden. Gemäß § 13 Satz 2 StBVV beträgt der Mindestzeitansatz für jeden Bescheid eine Viertelstunde.

In der Praxis ergeben sich häufig Fragen hinsichtlich der richtigen Abrechnungen einzelner Kosten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von EDV und Digitalisierungstechniken. Hierzu folgender nicht abschließender Überblick:

Gewerbliches Mandat

Laufende Buchhaltung

Tätigkeit	Abrechnungsgrundlage (soweit nicht anders angegeben §§ der StBVV)
Datentransfer	§ 33 Abs. 7
Anlegen Mandant	§ 32
Einlesen Buchhaltungsdaten (durch Mandanten gebucht, elektronischen Kassensystemen, Nebensystemen)	§ 32
Einlesen/Übertragen von Belegen für den Mandanten	§ 33 Abs. 7
eAkte/Cloudbereich	§ 16
Auslesen von Kontoauszügen – Bankzugang	§ 33 Abs. 1
Prüfen von Belegen (EDV gestützt)	§ 33 Abs. 1
Archivieren und Speichern von Belegen und Unterlagen des Mandanten (inkl. Speicherplatz)	<u>im laufenden Verfahren:</u> mit den laufenden Gebühren abgegolten; <u>nach Ausscheiden:</u> vereinbare Tätigkeit
Anlagevermögen	§ 33
Auswertung als BWA (EDV)	vereinbare Tätigkeit
Erstellen USt-Voranmeldung, inkl. Übersenden USt-Voranmeldung (ohne Buchführungsauftrag)	§ 24 Abs. 1 Nr. 7
Erstellen Zusammenfassende Meldung, inkl. Übersenden (ohne Buchführungsauftrag)	§ 24 Abs. 1 Nr. 7 („ergänzende Anträge u. Meldungen“)
Mitteilung an Mandanten (Zahlbetrag, Zahlungsfrist etc.)	§ 33
Debitoren-/Kreditorenbuchführung (OPOS)	§ 33

Tätigkeit	Abrechnungsgrundlage (soweit nicht anders angegeben §§ der StBVV)
Anlegen Lohnbuchhaltung	§ 32
Beantragung Betriebsnummer bei der Bundesagentur für Arbeit	vereinbare Tätigkeit
Beantragung weiterer Zugänge (ULAK, Soka Bau, DRV, Berufsgenossenschaften etc.)	vereinbare Tätigkeit
Anlegen Mitarbeiter	§ 34 Abs. 1
Ggf. für Mitarbeiter Zugang zu DATEV (Gehaltsabrechnungen etc.) einrichten	Auslagen nach BGB
An- und Abmelden Mitarbeiter	<u>ELStAM</u> : § 34 Abs. 1 <u>SV</u> : vereinbare Tätigkeit (§ 34 Abs. 5 analog) <u>elektr. LSt-Bescheinigung</u> : § 38
LSt-Anmeldung erstellen, inkl. versenden	§ 34 bzw. § 24 Abs. 1 Nr. 15
SV-Meldungen erstellen, inkl. versenden	vereinbare Tätigkeit
Jahresmeldungen	vereinbare Tätigkeit
Elektronische LSt-Bescheinigungen erstellen und abrufen	§ 38
Buchung und Auswertung pro Mitarbeiter	§ 34 Abs. 2
ggf. Pfändungssachverhalte berücksichtigen	vereinbare Tätigkeit
AU-Bescheinigungen abrufen	vereinbare Tätigkeit
AU-Bescheinigungen prüfen und in Lohnbuchhaltung einpflegen	vereinbare Tätigkeit
Urlaubstage abrechnen	vereinbare Tätigkeit
Gehaltsabrechnungen erstellen und an Mitarbeiter (elektronisch) übergeben	§ 34 Abs. 2
Private Nutzung Betriebsfahrzeug für Mitarbeiter verwalten	§ 34 Abs. 5
Fahrtenbücher auslesen und übertragen	§ 34 Abs. 5
KuG-Anträge	vereinbare Tätigkeit
betriebliche Altersvorsorge (bAV)	§ 34 Abs. 5
vermögenswirksame Leistungen (VL)	§ 34 Abs. 5

Tätigkeit	Abrechnungsgrundlage (soweit nicht anders angegeben §§ der StBVV)
Eröffnungsbilanz	§ 35 Abs. 1 Nr. 4
Einlesen von Daten des Mandanten	§ 35 Abs. 3
Jahresabschlussbuchungen	§ 35 Abs. 1 Nr. 1a) (inkl.)
(Handels-/Steuer-)Bilanz erstellen	§ 35 Abs. 1 Nr. 1a) / Nr. 3
GuV erstellen	§ 35 Abs. 1 Nr. 1a)
Anhang erstellen	§ 35 Abs. 1 Nr. 1b)
E-Bilanz erstellen/ableiten, inkl. übersenden an FA	§ 35 Abs. 1 Nr. 3
Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger	vereinbare Tätigkeit
Aufgabe-/Liquidationsbilanz	§ 35 Abs. 1 Nr. 5
EÜR erstellen und an das Finanzamt übermitteln	§ 25 oder § 27

Steuererklärungen

Tätigkeit	Abrechnungsgrundlage (soweit nicht anders angegeben §§ der StBVV)
Erstellen KSt/EST, inkl. Datenübernahme aus Buchhaltung	§ 24 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3
Erstellen USt, inkl. Datenübernahme aus Buchhaltung	§ 24 Abs. 1 Nr. 8
GewSt, inkl. Datenübernahme aus Buchhaltung	§ 24 Abs. 1 Nr. 5
(einheitliche und) gesonderte Feststellung des Gewinns, inkl. übersenden	§ 24 Abs. 1 Nr. 2
ggf. weitere (Feststellungen etc.)	§ 24
jeweils Übertragung an das Finanzamt	§ 16
ggf. Aufbereiten für Mandanten und Zurverfügungstellen z. B. zum Abruf in der Cloud	§ 24 (inkl.)

Sonstige Tätigkeiten

Tätigkeit	Abrechnungsgrundlage (soweit nicht anders angegeben §§ der StBVV)
Steuerlicher Erfassungsbogen (Erstellen und Übersenden)	§ 21 („Beratung“)
Antrag Ist-Besteuerung (ErtragSt/USt)	§ 23 Nr. 10
Beantragung USt-ID	§ 23 Nr. 10

Privates Mandat

Tätigkeit	Abrechnungsgrundlage (soweit nicht anders angegeben §§ der StBVV)
ESt-Erklärung (nebst Anlagen), inkl. Übersenden	§ 24 Abs. 1 Nr. 1
Steuernummer beantragen	§ 23 Nr. 10
Belegerfassung z. B. für VuV-Einkünfte	§ 27 Abs. 3 (mit Vorarbeiten), § 33

2. Kommunikation mit dem Mandanten

Aufgrund der besonderen **Vertrauensbeziehung** zwischen Steuerberater und Mandanten ist es insbesondere erforderlich, dass sowohl der Steuerberater genaue Kenntnis darüber hat, welche Leistungen der Mandant von ihm erwartet als auch, dass der Mandant den Wert der Leistung entsprechend zu honorieren weiß.

Oft ist es dem Mandanten nicht bewusst bzw. für diesen nicht erkennbar, welche Tätigkeiten der Steuerberater „**im Hintergrund**“ bis zur Fertigstellung der Arbeitsergebnisse erbringt.

Woran liegt das? Die Dienstleistung des Steuerberaters ist für den Mandanten nicht greifbar. Aufgrund der Komplexität der Materie kann er die Qualität der Leistung nach objektiven Kriterien nicht oder nur eingeschränkt beurteilen. Der Wert der Dienstleistung „**Steuerberatung**“ und der damit einhergehende Aufwand des Steuerberaters und seiner Praxis sind aus Mandantensicht daher kaum einschätzbar.

Eine konsequente Honorarpolitik liegt sowohl im **Interesse** des Steuerberaters als auch der Mandanten. Sie beginnt bei der klaren Formulierung des Auftrages. Damit kann nicht zuletzt die **Zusammenarbeit** zwischen Steuerberater und Mandant insgesamt verbessert werden. So können notwendige Vorarbeiten unter Anleitung des Steuerberaters durch den Mandanten oft selbst erledigt werden. Dadurch erzielt der Steuerberater eine höhere Wertschöpfung und zugleich eine höhere Mandantenzufriedenheit. Sollte kein Steuerberatungsvertrag mit Leistungsbeschreibung abgeschlossen werden, empfiehlt es sich, dem Mandanten mittels kurzer **Bestätigung** den Auftragsumfang nochmals mitzuteilen. Auch ist es ratsam den Mandanten zu verdeutlichen, ob es sich bezüglich des Honorars zunächst um grobe Einschätzungen, Vorschüsse oder Pauschalen handelt und dass die abschließende **tatsächliche Gebühr** erst mit Erledigung und Fertigstellung des Arbeitsergebnisses ermittelt werden kann.

Um die Qualität der erbrachten Leistungen sichtbar zu machen, ist es entscheidend, wie die **Arbeitsergebnisse** dem Mandanten präsentiert werden. Von der korrekten und optisch ansprechenden Korrespondenz über die gut aufbereitete Präsentation bis zum seriös und solide gebundenen Jahresabschluss: Es gibt viele Möglichkeiten, die Qualität der Leistung

über die äußere Form zu unterstreichen. Bei der abschließenden Rechnung kann auch für Tätigkeiten, die mittels Wertgebühr abgerechnet werden, eine Zeitaufstellung als Anlage beigelegt werden, um zu verdeutlichen, welche Leistungen wann und in welchem Umfang erbracht wurden.

Es sollte auch herausgearbeitet werden, welche Leistungen **zusätzlich** zur steuerberatenden Tätigkeit angeboten werden können. Dabei sollte insbesondere darauf geachtet werden, dass deutlich wird, dass es sich hierbei um kostenauslösende Tätigkeiten handelt. Oftmals gehen Mandanten davon aus, dass solche Zusatzleistungen „mal eben so“ mitgemacht werden bzw. „all inclusive“ sind.

Jeder Steuerberater sollte sich die Zeit nehmen, um bereits beim **Mandatsanbahnungsgespräch** solche Themen zu besprechen und offene Fragen zu klären. Gerade nachträgliche Diskussionen um vermeintlich strittige Gebührenpositionen können zeit- und nervenaufreibend sein.

Folgende Fragen helfen, das **Ziel des Gesprächs** vorab zu definieren:

- Welche Leistungen erwartet der Mandant?
- Welche Leistungen kann der Steuerberater darüber hinaus anbieten?
- Wie hoch ist die Vergütung unter Ausschöpfung der StBVV?
- Welchen wirtschaftlichen Nutzen zieht der Mandant aus der Leistung?
- Wie hoch ist der Zeitaufwand zur Bearbeitung des Mandats?
- Decken die gesetzlichen Gebühren die Kosten der Kanzlei?
- Lohnt sich für den Mandanten eine höhere als die gesetzliche Vergütung?
- Gibt es Gründe, die gegen eine höhere Vergütung sprechen (Ausnahmefall und/oder wichtiger Mandant etc.)?
- Ist eine höhere Vergütung durchsetzbar?

Komplexe Honorarrechnungen (z. B. Rechnung über den gefertigten Jahresabschluss) sollten mit dem Mandanten besprochen und die einzelnen Positionen möglichst genau erläutert werden. Wichtig ist das vor allem bei angefallenen Sonderarbeiten.

Allerdings gilt dabei stets: Die Honorarforderung ist nicht verhandelbar – sondern nur der Umfang der Leistung. In letzterer Hinsicht kann dem Mandanten etwa das Angebot gemacht werden, Arbeiten künftig selbst zu übernehmen (z. B. Wegfall der Zeitgebühr gem. § 33 Abs. 7 StBVV, wenn die FiBu-Unterlagen vollständig und geordnet geliefert werden). Natürlich kann mit ihm auch vereinbart werden, auf bestimmte Leistungen zu verzichten.

VIII. Rechnungsstellung

1. Entstehung, Fälligkeit und Verjährung von Gebührenansprüchen

Der Gebührenanspruch **entsteht** bereits mit der Aufnahme der ersten Tätigkeit wie bspw. der Entgegennahme von Informationen. Nach § 7 StBVV wird der Anspruch **fällig**, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist. Nach Fälligkeit der Leistung i. S. d. § 7 StBVV entfällt das Recht, einen Vorschuss nach § 8 StBVV einzufordern.

Die **Verjährungsfrist** des Vergütungsanspruchs beginnt grundsätzlich mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Honoraranspruch entstanden ist (§ 199 BGB) und beträgt gemäß § 195 BGB drei Jahre. Ausschlaggebend ist dabei die Fälligkeit der Vergütung und nicht die Rechnungsstellung gegenüber dem Mandanten. Die Verjährung wird u. a. durch Klageeinreichung, ein gerichtliches Mahnverfahren oder eine Stundungsvereinbarung gehemmt. Zu einem Neubeginn der Verjährung führt z. B. ein Schuldanerkenntnis (§ 212 Abs. 1 BGB). Dies gilt auch für den Fall, dass die Rechnung nicht den Formerfordernissen des § 9 StBVV entspricht. § 9 StBVV betrifft nur die **Durchsetzbarkeit** der Forderung. Eine Rechnung, die den Formerfordernissen des § 9 StBVV entspricht, kann noch bis zur mündlichen Verhandlung an den Mandanten übermittelt werden, um einen Formverstoß zu heilen.

2. Ordnungsgemäße Berechnung, § 9 StBVV

Gemäß § 9 Abs. 2 StBVV sind anzugeben:

- Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen,
- Bezeichnung des Gebührentatbestandes und der Auslagen,
- angewandte Gebührevorschrift,
- bei Wertgebühren der Gegenstandswert,
- bei Zeitgebühren der Stundensatz sowie die Summe der zum Satz berechneten Stunden und der Gesamtbetrag der Zeitgebühren.

Der Steuerberater kann die Vergütung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 StBVV nur aufgrund einer dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern. Die Berechnung bedarf seit Inkrafttreten der Bürokratienteilastungsverordnung nur noch der **Textform** (§ 9 Abs. 1 Satz 2 StBVV) und muss daher nicht mehr vom Steuerberater eigenhändig unterzeichnet werden. Die zum 1. Januar 2025 eingeführte **E-Rechnung erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an die Textform**. Dies stellt der Verordnungsgeber in der Begründung zur Bürokratienteilastungsverordnung ausdrücklich klar. Zudem kann die Berechnung im Auftrag des Steuerberaters auch durch einen Dritten, z.B. eine Abrechnungsstelle, erstellt und dem Mandanten zugestellt werden. Auch dies ergibt sich seit Inkrafttreten der Bürokratienteilastungsverordnung unmittelbar aus § 9 Abs. 1 Satz 2 StBVV.

Der jeweilige **Zehntelsatz** oder die verwendete **Tabelle** ist nicht zwingend anzugeben, sollte aber aus Transparenzgesichtspunkten ebenfalls erfolgen.

Durch die einzuhaltenden Formvorschriften des § 9 StBVV wird bereits für eine gewisse Honorartransparenz gesorgt. Allerdings werden in § 9 StBVV lediglich die **Mindestpflichtangaben** für die Honorarabrechnung festgelegt. Um eine höhere Nachvollziehbarkeit zu erzielen, ist es sinnvoll, weitere Angaben zu machen.

Es ist ratsam, die einzelnen Tätigkeiten, der nach der Zeitgebühr bemessenen Leistungen, gesondert zu dokumentieren und einzelnen Mitarbeitern konkret zuzuordnen. Allgemeine Bezeichnungen wie z. B. „Jahresabschlussarbeiten“ oder „JA“ sollten vermieden und die Tätigkeiten genau beschrieben werden. So lässt sich die Wahrscheinlichkeit, eine Honorarforderung im Fall eines Rechtsstreits durchzusetzen, wesentlich erhöhen. Diese Aufzeichnungen sollten aufbewahrt werden und könnten gegebenenfalls als Arbeitszeittabelle („time sheet“) der Rechnung auch unmittelbar beigelegt werden.

Die jeweiligen Gebühreenvorschriften sind so genau wie möglich zu zitieren (Absätze, Sätze, Nummern, Buchstaben).

Beispiel:

§ 28 StBVV i. V. m. § 13 S. 1 Nr. 1 und S. 2 StBVV.

Sind die **Formvorgaben** fehlerhaft oder fehlen diese, ist die Vergütung nicht einforderbar. Die Angaben können zwar nachgeholt werden. Im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung kann dies allerdings Einfluss auf die Kostentragungspflicht haben.

Beispiele für eine ordnungsgemäße Berechnung:

a) Einkommensteuer (ESt)-Erklärung einer natürlichen Person

Folgende in Ihrem Auftrag erbrachten Leistungen berechne ich gemäß der nachfolgenden Aufstellung nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV).

Tätigkeit	Vorschrift	Gegenstandswert	Zehntel-satz	Zeitgebühr je angefangener Viertelstunde	Angefangene Viertelstunde	Gebühr
Prüfung ESt-Steuerbescheid 2024	§ 28 StBVV i. V. m. § 13 S.1 Nr. 1 StBVV	---	---	30,00 Euro	6	180,00 Euro
Einkommensteuererklärung 2024	§ 24 Abs. 1 Nr. 1 StBVV	60.000,00 Euro	3,5/10	---	---	489,65 Euro
Ermittlung Überschuss Einnahmen über Werbungskosten 2024	§ 27 Abs. 1 StBVV	60.000,00 Euro	6,5/20	---	---	454,68 Euro
Ermittlung Überschuss Betriebs-einnahmen / Betriebsausgaben 2024	§ 25 Abs. 1 StBVV	17.500,00 Euro	17,5/10	---	---	290,50 Euro
Auslagenpauschale	§ 16 StBVV	---	---	---	---	80,00 Euro
Gesamtbetrag						1.494,83 Euro
zzgl. 19 % USt.						284,02 Euro
<u>Gesamt-Brutto</u>						<u>1.778,85 Euro</u>

b) Jahresabschluss (kleine) Kapitalgesellschaft

Folgende in Ihrem Auftrag erbrachten Leistungen berechne ich gemäß der nachfolgenden Aufstellung nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV).

Tätigkeit	Vorschrift	Gegen- standswert	Zehntel- satz	Zeitgebühr je angefangener Viertelstunde	Ange- fangene Viertel- stunde	Gebühr
Erstellung Jahresabschluss 2024	§ 35 Abs. 1 Nr. 1a)	800.000,00 Euro	25/10	---	---	2.625,00 Euro
Erstellung Anhang 2024	§ 35 Abs. 1 Nr. 1b)	800.000,00 Euro	7/10	---	---	735,00 Euro
Auslagenpauschale	§ 16 StBVV	---	---	---	---	40,00 Euro
Offenlegung Jahresabschluss	§ 612 Abs. 2 BGB	----	---	---	---	150,00 Euro
Gesamtbetrag						3.550,00 Euro
Zzgl. 19 % USt.						674,50 Euro
<u>Gesamt-Brutto</u>						<u>4.224,50 Euro</u>

Bezüglich der Darstellung der Auslagenpauschale (§ 16 StBVV) in der Rechnung besteht ein Wahlrecht des Steuerberaters. In den vorangestellten Musterrechnungen wird die Auslagenpauschale in einem Gesamtbetrag ausgewiesen (§ 9 Abs. 2 Satz 3 StBVV). Alternativ kann die Auslagenpauschale in einer Rechnung auch gesondert für jede Angelegenheit einzeln aufgeführt werden.

IX. Sicherung und Durchsetzung der Vergütung

1. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrecht

Dem Steuerberater steht grundsätzlich ein **Zurückbehaltungsrecht** an den Mandantenunterlagen, § 66 Abs. 2 StBerG, zu. Durch dieses kann der Steuerberater seinem Auftraggeber die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Es dürfen nur solche Mandantenunterlagen zurückgehalten werden, zu welchen ein korrespondierender offener Gebührenanspruch besteht (**Konnexität**). Das Zurückbehaltungsrecht ist zudem ausgeschlossen, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen **unangemessen** sind. Insofern besteht ein gewisses Risiko, ob im konkreten Fall ein Zurückbehaltungsrecht überhaupt besteht, zumal es hierfür einer korrekten Berechnung, insbesondere der Einhaltung der Formvorgaben, nach § 9 StBVV bedarf.

Der Steuerberater ist grundsätzlich Vorleistungspflichtig, kann aber gemäß § 8 StBVV jederzeit einen angemessenen Vorschuss anfordern. Die **Vorleistungspflicht** erstreckt sich aber nicht auf die Herausgabe der Arbeitsergebnisse. Hat der Steuerberater die Leistungen erbracht, so kann er die Herausgabe der Arbeitsergebnisse grundsätzlich von der Zahlung der Vergütung abhängig machen. Insofern steht dem Steuerberater ein **Leistungsverweigerungsrecht** an den Arbeitsergebnissen zu.

Die Leistung und die Vergütung stehen in einem Austauschverhältnis. Demnach sollte sich auf das Zurückbehaltungs- und/oder Leistungsverweigerungsrecht nicht isoliert berufen werden. Vielmehr sollte damit verbunden die Herausgabe **Zug-um-Zug** angeboten werden.

Aufgrund der bestehenden **Mitwirkungspflicht** besteht gegenüber der Finanzverwaltung kein Zurückbehaltungsrecht an den Mandantenunterlagen. Insofern kann sich hier nicht auf offene Forderungen gegenüber dem Mandanten berufen werden. Ebenso besteht kein Zurückbehaltungsrecht an den Mandantenunterlagen gegenüber dem Insolvenzverwalter. Demgegenüber besteht aber ein Leistungsverweigerungsrecht bezüglich der Arbeitsergebnisse.

2. Kalkulation, Vorschuss, zeitnahe Abrechnung, Verzugsregelung

Damit sich die Leistung auch rechnet, sollte man sich nicht erst Gedanken über die Höhe der Gebühren machen, wenn die Tätigkeit bereits erbracht worden ist. Die **Durchsetzung** einer nachträglichen Gebührenerhöhung ist in der Regel schwierig. Daher sollte man schon vor Beginn der Auftragsbearbeitung konkret planen, welche Gebühren voraussichtlich abgerechnet werden können und ob diese Gebühren tatsächlich kostendeckend sind. Vor allem ist zu kalkulieren, wie viele und welche Mitarbeiter für die Erledigung des Auftrags erforderlich sind. Sollte die Vorkalkulation ergeben, dass die gesetzlichen Gebühren

voraussichtlich nicht wirtschaftlich lohnend sind, ist dringend zu empfehlen, eine abweichende **Honorarvereinbarung** abzuschließen.

Werden dem Mandanten vor Auftragsbeginn bestimmte Gebühren im Rahmen einer Einschätzung in Aussicht gestellt, ruft dieses oft den Eindruck und die Erwartung hervor, dass dies die **Maximalkosten** seien. Erfolgt dann eine Endabrechnung, welche über den anvisierten Gebühren liegt, führt dies meist auf Mandantenseite zu Unverständnis und Zahlungsverweigerung. Auch hier wieder insbesondere mit dem Argument, dass es sich bei den vorab mitgeteilten Kosten um eine umfassende Pauschale gehandelt habe.

Zur Absicherung der eigenen Leistung sollten zudem **Vorschüsse** nach § 8 StBVV angefordert werden. Bei Dauermandaten bietet sich dieses an, da anhand der Vorjahre eine entsprechende Kalkulationsgrundlage für die zukünftigen Leistungen besteht. Dies ist insbesondere bei Buchführungsleistungen sinnvoll. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Mandant zahlungsunfähig ist oder werden könnte, sollten Vorschüsse grundsätzlich und in voller Höhe gefordert werden.

Der Vorschuss kann maximal in Höhe des Gesamtbetrags der zu erwartenden Gebühren und Auslagen geltend gemacht werden. Im Gegensatz zur Gebührenrechnung sind Vorschussanforderungen und -rechnungen an **keine bestimmte Form** gebunden. Vorschüsse sollten in der Abrechnung aber immer als solche bezeichnet werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass der Mandant die Rechnungen als endgültig ansieht, mit der Folge, dass eine Nachberechnung ausgeschlossen ist.

Eine **frühzeitige Abrechnung** der Honorare hilft nicht nur der Liquidität der Steuerberaterkanzlei, sondern erhöht zugleich die Planungssicherheit der Mandanten. Gerade bei der Bearbeitung von größeren Projekten sollten die abzurechnenden Honorare daher nicht über mehrere Monate aufgestaut werden, um dann in einem Zug abgerechnet zu werden. Kleinere, aber häufigere Rechnungen ermöglichen zugleich eine kontinuierliche Kontrolle der Zahlungsbereitschaft der Mandanten.

Je länger die Leistungserbringung zurückliegt, desto mehr gerät sie bei dem Mandanten in Vergessenheit. Ferner besteht die Gefahr, dass bei einem Wechsel des Steuerberaters eine dann erst erfolgte Abrechnung für noch nicht verjährte Zeiträume den Eindruck eines "Nachtretens" erweckt. Hieraus entstehen die meisten Gebührenstreitigkeiten.

Sollte **nicht zeitnah abgerechnet** werden und der Mandant den Steuerberater wechseln, kann zudem der Fall eintreten, dass kein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden kann. Erfolgt die Anzeige des Wechsels und damit verbunden die Aufforderung zur Herausgabe der Unterlagen, helfen hier offene Forderungen nicht weiter, wenn für diese noch keine Berechnung nach § 9 StBVV erstellt wurde.

Ebenso sollte in den Berechnungen nach § 9 StBVV eine Regelung zum **Verzugseintritt** aufgenommen werden. Zwar geraten Unternehmer nach § 286 Abs. 3 BGB innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit von sich aus in Verzug. Dies trifft aber nicht auf Verbraucher zu. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Hinweises.

Beispiel:

Der Rechnungsbetrag ist fällig und sofort zahlbar. Gem. § 286 Abs. 3 BGB tritt spätestens 30 Tage nach Zugang dieser Rechnung Verzug ein.

Ist kein Zahlungseingang festzustellen, sollte möglichst zeitnah die erste Mahnung erfolgen. Die **Mahnungen** sollten turnusmäßig und in nicht zu großen Zeitabständen ausgesprochen werden.

⇒ **Tipp:**

Automatisieren Sie Ihr Mahnverfahren und nutzen Sie die speziell hierzu angebotenen EDV-Programme.

Der Ausspruch einer Mahnung allein unterbricht nicht die Verjährung. Droht der Ablauf der Verjährungsfrist, muss daher entweder ein Mahnbescheid beantragt oder das Honorar eingeklagt werden.

Auch ein Schuldanerkenntnis führt zu einem Neubeginn der Verjährung (§ 212 Abs. 1 Nr.1 BGB). Darüber hinaus kann ein Schuldanerkenntnis über weitere Punkte Klarheit verschaffen:

- das Bestehen einer Honorarforderung wird bestätigt,
- die Höhe des zu zahlenden Honorars wird endgültig festgelegt und
- alle bekannten Einwendungen und solche, mit denen der Mandant rechnen musste, werden ausgeschlossen.

3. Lastschrift, Empfangsvollmacht, Abtretung

Nicht nur der Abschluss eines Steuerberatungsvertrages wird empfohlen. Insbesondere bei Dauermandanten sollte auch eine **Lastschrifteinzugsermächtigung** in Erwägung gezogen werden.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass mögliche **Steuererstattungen** durch eine entsprechende Vollmacht an den Steuerberater direkt gezahlt werden. Dieser kann den Erstattungsbetrag abzüglich des Honorars dann an den Mandanten weiterleiten.

Dies hat den Vorteil, dass diese Gestaltung nicht als **direkte Abtretung** von Steuererstattungsansprüchen anzusehen ist, welcher gem. § 46 Abs. 4 S. 1 AO durch die Gewerbsmäßigkeit Grenzen gesetzt sind.

Eine eigene **Abtretung** von Gebührenforderungen oder deren Übertragung zur Einziehung ist wiederum nur in den engen Grenzen des § 64 Abs. 2 StBerG möglich.

4. Gerichtliche Durchsetzung

Kommt es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, greifen viele Gerichte auf ein **Sachverständigengutachten** durch die zuständige Steuerberaterkammer zurück. Die Steuerberaterkammern sind aufgrund der Aufgabenzuweisung in § 76 Abs. 2 Nr. 7 StBerG zur Gutachtenerstellung befugt.

Aufgrund der beruflichen Verschwiegenheitspflicht darf im Rahmen eines Gerichtsverfahrens nur das vorgebracht werden, was für die Begründung des Vergütungsanspruches **erforderlich** ist. Insoweit besteht eine Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 3 StBerG gehört es allerdings auch zu den Aufgaben der Steuerberaterkammer bei Streitigkeiten zwischen ihren Mitgliedern und deren Auftraggebern zu **vermitteln**. Zur Vermeidung von langwierigen und kostenintensiven Gerichtsverfahren bietet es sich unter Umständen an, dass dem Mandanten geraten wird, bei Vergütungsstreitigkeiten die Steuerberaterkammer einzuschalten. Aufgrund der Verschwiegenheitspflicht kann ein solcher Antrag nicht ohne weiteres durch den Steuerberater selbst erfolgen.

Weiterführende Literatur

Bundessteuerberaterkammer

Berufsrechtliches Handbuch (abrufbar unter www.bstbk.de)

Bundessteuerberaterkammer (Hrsg.)

Steuerberatervergütungsverordnung,
13. Auflage, Berlin 2022

Weiler

Vergütungsrecht StBVV/RVG 2025
23. Auflage, DATEV eG 2025

Kommentare

Berners

Praxiskommentar Steuerberatervergütungsverordnung
6. Auflage, 2020
Online-Version, 2024

Eckert

Steuerberatervergütungsverordnung,
7. Auflage, 2023

Feiter

Steuerberatervergütungsverordnung – Kommentar,
3. Auflage, 2020

Feiter

Bonner Handbuch der Steuerberatung,
laufende Aktualisierung, 2024

Feiter

360° Steuerberatervergütungsverordnung eKommentar,
laufende Aktualisierung, Bonn 2025

Fuldner

Steuerberatervergütungsverordnung,
Weil im Schönbuch 2022

Goez/Orth

Steuerberatervergütungsverordnung 2025,
13. Auflage, 2025

Meyer/Goez/Schwamberger

Die Gebühren der steuerberatenden Berufe,
11. Auflage, 2023

Impressum

Herausgeber:

Bundessteuerberaterkammer –
Körperschaft des öffentlichen Rechts
www.bstbk.de

Redaktion:

Kay Fietkau

Bundessteuerberaterkammer

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Behrenstraße 42 | 10117 Berlin

Postfach 02 88 55 | 10131 Berlin

Telefon: 030 240087-0

Telefax: 030 240087-99

E-Mail: zentrale@bstbk.de

Internet: www.bstbk.de